

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Ergänzung zur Tagesordnung
Complément à l'ordre du jour
Complemento all'ordine del giorno

Nationalrat / Conseil national / Consiglio nazionale

Sommersession 2024
Session d'été 2024
Sessione estiva 2024

Stand / état / stato: 01.05.2024

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV: WBF
Interventions parlementaires catégorie IV : DEFR
Interventi parlamentari, categoria IV: DEFR

Inhaltsverzeichnis / Liste complète / Elenco degli interventi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3866	n	DE FR IT Po. Cottier. Eine schweizerische Halbleiterstrategie (Swiss Chip Strategy)		-	X	
23.3889	n	DE FR IT Po. Wyss. Ärztmangel bekämpfen. Prüfung der Einführung einer medizinischen Hochschule Schweiz		-	X	
23.3899	n	DE FR IT Mo. Roduit. Problematische Rückforderungen von Härtefallentschädigung en stoppen		-	X	
23.3901	n	DE FR IT Mo. Addor. Schweizer Wein in Schweizer Gaststätten!		-	X	

* Annahme / adoption / accogliere ++
Annahme (teilweise) / adoption (partielle) / accogliere (in parte) +
Ablehnung / rejet / respingere -
** Ja / oui / sì ✓
Nein / non / no X

23.3917	n	DE FR IT	Po. Bregy. Stärkung der Bewässerung als Beitrag zur Ernährungssicherheit	-	✗
23.3921	n	DE FR IT	Mo. Glättli. Steigende Energiepreise. Fehlanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer beseitigen	-	✗
23.3936	n	DE FR IT	Mo. Grossen Jürg. Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum	-	✗
23.3939	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Glättli. Pflanzliche Proteinquellen. Potenzial der Schweiz nutzen!	-	✗
23.4078	n	DE FR IT	Mo. Sollberger. Lehrbetriebe entlasten	-	✗
23.4102	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. Berufsbildung. Stärkung der Berufsberatung	-	
23.4156	n	DE FR IT	Mo. (Wasserfallen Flavia) Gysi Barbara. Bildungsinhalte zu Pflege von Kindern und Jugendlichen sicherstellen	-	✗
23.4162	n	DE FR IT	Mo. Wasserfallen Christian. Anpassung des Arbeitsvermittlungsges etzes an die heutigen Realitäten	-	✗
23.4181	n	DE FR IT	Po. Burgherr. Kostenexplosion im Gesundheitswesen verhindern. Mehr Spielraum für Innovation, Unternehmertum und Digitalisierung	-	
23.4233	n	DE FR IT	Po. Roduit. Retten wir unsere Alphütten	-	✗
23.4238	n	DE FR IT	Mo. Flach. Transparenz im Immobilienmarkt schaffen	-	✗

23.4242	n	DE FR IT	Mo. Badran Jacqueline. Gesetzliche Grundlagen zur Überprüfung der Mietrenditen auf die Gesetzmässigkeit durch den Preisüberwacher	-	
23.4268	n	DE FR IT	Po. Schaffner. Standortentwicklung und internationale Beschaffung von synthetischen Energieträgern	-	X
23.4272	n	DE FR IT	Po. Gugger. Mietzinserhöhung trifft Mieter vierfach. Evaluation der rechtlichen Grundlage für Mietzinserhöhungen	-	X
23.4278	n	DE FR IT	Mo. Molina. Kohärente Schweizer Sanktionspolitik. Rechtsgrundlage für den Umgang mit thematischen Sanktionen der EU	-	X
23.4279	n	DE FR IT	Po. Suter. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Auslegeordnung zu den Auswirkungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive auf Schweizer Unternehmen	-	
23.4282	n	DE FR IT	Mo. Weichert. Stillen am Arbeitsplatz soll Bundesrecht werden	-	X
23.4297	n	DE FR IT	Mo. (Schneider Meret) Glättli. Lancierung neuer nationaler Forschungsschwerpun kte im Bereich Klima, Energie und Biodiversität	-	X
23.4358	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. Keine Abstriche bei der Qualität der Tierhaltung und beim Tierwohl	-	

23.4422	n	DE FR IT	Mo. Amaudruz. Rückerstattung der Covid-19- Härtefallhilfen. Die Rückerstattungspflicht mit der Anspruchsdauer in Einklang bringen	-	✗
23.4423	n	DE FR IT	Mo. Amaudruz. Rückerstattung der Covid-19- Härtefallhilfen. Kein Einbezug rein buchhalterischer Gewinne, insbesondere solcher, die mit dem Forderungsverzicht Dritter zusammenhängen	-	✗
23.4468	n	DE FR IT	Mo. Molina. Einsetzung eines "Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte"	-	✗
23.4521	n	DE FR IT	Mo. Fehlmann Rielle. Arbeitslosigkeit älterer Menschen. Für eine proaktive Politik!	-	✗
24.3032	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. Für eine wirkliche administrative Entlastung in der Landwirtschaft	-	
24.3049	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. Die Landwirtschaft von den Freihandelsabkommen ausnehmen, um die Existenz der Bauernfamilien und der Akteure der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft sicherzustellen	-	
24.3055	n	DE FR IT	Mo. Bregy. Erweiterung der "Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050"	-	

Einzelne Vorstösse mit Text

Interventions individuelles avec textes

Proposte individuali con testi

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3866	n	DE FR IT Po. Cottier. Eine schweizerische Halbleiterstrategie (Swiss Chip Strategy)		-	X	

Eingereichter Text

Die Halbleiterindustrie ist von strategischer Bedeutung und wird in einer sich schnell digitalisierenden Gesellschaft in den globalen und nationalen Produktionsketten immer wichtiger. Die Schweiz verfügt über weltweit tätige Schlüsselunternehmen, die Technologie für die Herstellung von Halbleitern liefern. Die Gefahr eines unfairen Wettbewerbs ist hoch, insbesondere weil die EU und die USA Subventionsprogramme in zweistelliger Milliardenhöhe vorsehen, die Auflagen für die lokale Produktion enthalten. Dies gefährdet den Innovations- und Produktionsstandort Schweiz und seine Industrie. Ich ersuche den Bundesrat, die Situation zu analysieren, insbesondere die Risiken und Chancen der jüngsten Entwicklungen. Zudem soll er das Risiko analysieren, das mit dem «Decoupling» der Produktionsketten verbunden ist. Es soll dem Parlament einen Bericht vorgelegt werden, der Vorschläge enthält, insbesondere zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die betroffenen Unternehmen und zur Förderung der Innovation (Swiss Chip Strategy).

Begründung

In unserer digitalisierten Gesellschaft sind Siliziumkomponenten allgegenwärtig: Computer, Telefone, Sensoren, Autos, Maschinen, Energie, Raumfahrt, Rüstung, ... in jedem von diesen und in vielen anderen Systemen verbergen sich Halbleiterchips, die immer vielfältiger, kleiner und raffinierter werden.

Der Weltmarkt wird von Asien und den USA dominiert. Bei den Giessereien produziert ein Unternehmen mit Sitz in Taiwan mehr als die Hälfte des weltweiten Wertes. In Taiwan und Japan sind zudem neue Investitionen in zweistelliger Milliardenhöhe geplant.

Während der Corona-Pandemie zeigten sich die Risiken einer Produktionskonzentration in Asien. Die USA und die EU haben daraufhin grössere Investitionen angekündigt (den CHIPS Act mit Investitionen in der Höhe von 52 Milliarden USD und 24 Milliarden an Steuererleichterungen bzw. den European Chips Act mit Investitionen in der Höhe von 43 Milliarden Euro für die Jahre 2022–2030). Ziel dieser Programme ist es, die Rahmenbedingungen für die Herstellung von Halbleiterchips in den entsprechenden Ländern zu schaffen. Sie umfassen Forschungs- und Ausbildungskomponenten und sehen direkte Investitionshilfen für Unternehmen vor.

In der Schweiz gibt es Wertschöpfungsketten und spezifisches Knowhow: Hier sind zahlreiche industrielle Akteure tätig, die führenden unter ihnen in Neuenburg (niedriger Verbrauch) und im Aargau (hohe Leistung) und Partner z. B. in Bern, Waadt, Jura, Zürich, Tessin und St. Gallen. Die Herstellung von Halbleitern ist ohne Schweizer Zulieferer oft nicht möglich. In der Forschung haben Akteure wie die EPFL oder das CSEM weltweit anerkannte Spitzenkompetenzen aufgebaut.

Die oben genannten internationalen Programme bedrohen jedoch die Schweizer Akteure; es besteht ein hohes Risiko für Wettbewerbsverzerrungen.

Die Schweiz hat ein grosses strategisches Interesse daran, sich dafür einzusetzen, dass diese Branche hier weiterhin existieren und sich entwickeln kann.

Dafür braucht sie eine Strategie. Diese kann bestehen aus:

- Spitzenforschungs- und Innovationsprojekten, die Talente anziehen
- Kooperationen mit EU-Programmen
- innovativen öffentlich-privaten Partnerschaften
- Massnahmen, die den Export von Maschinen und Produkten für die Halbleiterherstellung sowie von Halbleitern mithilfe von Freihandelsabkommen sichern, oder diesbezügliche Modernisierungen
- Massnahmen gegen protektionistische Vorkehrungen wie starre Regeln für die lokale Produktion
- weitere Massnahmen

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der industriepolitischen Initiativen in den grossen Wirtschaftsböcken sehr eng. Die Initiativen in den USA (CHIPS Act) und der EU (European Chips Act) sind vorwiegend im Kontext der Spannungen zwischen China und Taiwan zu sehen und weitgehend mit geopolitischen Ambitionen begründet. Wie bei weiteren aktuellen industriepolitischen Initiativen der USA und der EU sind sowohl positive als auch negative wirtschaftliche Auswirkungen möglich. So eröffnen die Programme auch für Zulieferer und Produzenten aus der Schweiz teilweise neue Absatzchancen. Zudem könnten sich für die Industrie diversifiziertere

Beschaffungsmöglichkeiten ergeben. Andererseits können Subventionen den Wettbewerb zum Nachteil von Produzenten verzerren. Dies gilt auch für die weltweit tätige Schweizer Halbleiterindustrie, die in Bezug auf Grösse und Spezialisierung sehr vielfältig entlang der gesamten Wertschöpfungskette aufgestellt ist. Die Schweiz exportierte 2022 Halbleiter im Wert von 1,35 Mrd. CHF (Importe von 2,01 Mrd. CHF) sowie Maschinen und Instrumente für die Halbleiterindustrie im Wert von 509 Mio. CHF (Importe von 213 Mio. CHF).

Der Bundesrat wird im nächsten Lagebericht zur Schweizer Volkswirtschaft eine übergeordnete Analyse der Wirkungskanäle und Auswirkungen der aktuellen industriepolitischen Programme der USA und der EU vornehmen. Die Initiativen im Bereich Halbleiter werden zudem innerhalb der Bundesverwaltung auf nationaler Ebene (z.B. in der Interdepartementalen Koordinationsgruppe EU-Digitalpolitik/IK-EUDP), aber auch auf internationaler Ebene (z.B. in der OECD Working Group on Semiconductor Technology) behandelt. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die Initiativen im Ausland keine protektionistischen Elemente enthalten und die Förder- und Forschungsprogramme, wenn immer möglich, Drittländern gegenüber offenstehen.

Die Schweiz nimmt bereits an zahlreichen internationalen Forschungsprojekten teil. Unter dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizon 2020 (2014-2020) gab es im Bereich Mikroelektronik 41 Beteiligungen aus der Schweiz (auch aus der Privatindustrie) bei einem Gesamtprojektvolumen von 30 Mio. CHF. Im Rahmen von Horizon Europe (2021-2027) gab es im Jahr 2021 33 Schweizer Beteiligungen mit einem Gesamtprojektvolumen von 37 Mio. CHF.

Für den Zeitraum von 2019 bis 2022 hat Innosuisse, die Förderagentur des Bundes für Innovation, zudem weitere 17 Projekte im Mikroelektronik- und Halbleitersektor mit 19 Mio. CHF gefördert.

Der European Chips Act sieht neu die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens für Halbleiter (Chips JU) vor, welches über ein grösseres Budget als das derzeitige gemeinsame Unternehmen "Digitale Schlüsseltechnologien" verfügen wird, mit Mitteln aus den Programmen Horizon- und Digital-Europe. Das erklärte Ziel des Bundesrates bleibt die schnellstmögliche Assoziierung an das Horizon-Paket, um den Forschungsakteuren in der Schweiz die besten Bedingungen für die Teilnahme an europäischen Aktivitäten zu bieten.

Um die Auswirkungen des Ausschlusses von Schweizer Akteuren aus den von Europa als strategisch eingestuften Bereichen zu mildern, hat der Bundesrat am 24. Mai 2023 Übergangsmassnahmen beschlossen. Das SBFI hat auf dieser Basis eine Übergangsmassnahme im Halbleitersektor lanciert, die sich primär an die Schweizer Hochschulforschungsstätten richtet. Die Übergangsmassnahme mit einer maximalen Fördersumme von 26 Mio. CHF wird auf die geplanten europäischen Aktivitäten abgestimmt und baut gleichzeitig auf den Stärken der Schweiz in der Halbleiterforschung auf. Weitere Übergangsmassnahmen mit Bezug zum Halbleitersektor, welche sich auch an Schweizer Akteure richten, sind bei der ESA angesiedelt.

Neben der Innovationsförderung wird der Bundesrat auch die restlichen Rahmenbedingungen für die Schweizer Wirtschaft und damit auch den Halbleitersektor weiter verbessern. Eine Übersicht über seine prioritären Massnahmen hat er zuletzt in der «Gesamtschau zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Schweiz» vom 16. Februar 2022 präsentiert. Die Forderungen des Postulats werden somit durch die zahlreichen laufenden Arbeiten bereits erfüllt. Eine eigenständige Swiss Chips Strategie würde zu Doppelspurigkeiten führen und hätte keinen Mehrwert.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3889	n	DE FR IT Po. Wyss. Ärztemangel bekämpfen. Prüfung der Einführung einer medizinischen Hochschule Schweiz		-	✗	

Eingereichter Text

Laut der Studie von PWC fehlen bis in das Jahr 2040 etwa 5000 Ärzt:innen. Nicht alle Fachrichtungen sind gleichermassen betroffen, die Gründe dafür sind vielfältig. Nebst der demographischen Entwicklung sind es auch unzureichende Ausbildungskapazitäten.

Eine Folge davon ist bereits heute spürbar, weil vermehrt Ärzt:innen aus dem Ausland akquiriert werden müssen. Dies ist hochgradig unsolidarisch gegenüber anderen Ländern, welche diese Fachkräfte ebenfalls benötigen. Andererseits wird es aber auch immer schwieriger, ausländische Ärzt:innen für die Deckung der Grundversorgung in der Schweiz zu gewinnen. Aus diesem Grund müssen die Ausbildungskapazitäten der Humanmedizin erhöht werden. Die Kosten dafür belaufen sich pro Studienplatz auf rund 1 Million Franken. Getragen werden diese Kosten grossmehrheitlich durch die Universitätskantone.

Auch das Förderprogramm aus der BFI-Botschaft 2017-2020 (BBI 2016 3089) ist nur einen Tropfen auf den heissen Stein.

Damit die Koordination über den Bund laufen kann, die Gesundheitsversorgung schweizweit gesichert und die Auslandsabhängigkeit reduziert werden kann, bittet die Postulantin vor dem Hintergrund einer Erhöhung der Human-Medizinstudienplätze um die Prüfung folgender Massnahmen:

- Errichtung einer medizinischen Hochschule Schweiz gemäss Artikel 63a Absatz 1 der Bundesverfassung mit dem Ziel der besseren Koordination, genügend Studienplätze sowie eine gerechtere Verteilung der Kostenlast innerhalb der Kantone zu erreichen.
- Desweiteren soll geprüft und analysiert werden, bei welchen Studienrichtungen (z. Bsp. Biochemie) und Infrastrukturen (wie beispielsweise Labors) ebenfalls Kapazitäten erhöht werden müssten um mehr Humanstudienplätze zur Verfügung zu stellen?
- Zusätzlich sollen auch Massnahmen geprüft werden im Bereich der Praktikumsstellen (Unterassistentenstellen) um die substantielle Erhöhung der Human-Medizin-Studienplätze zu bewerkstelligen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat ist mit der Postulantin einig, dass die Deckung des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten in der Schweiz von grosser Wichtigkeit ist. Dank den grossen Anstrengungen der Kantone, welche hauptsächlich für die universitären Ausbildungen zuständig sind, und des vom Bund mit 100 Millionen Franken unterstützten

Sonderprogramms «Erhöhung der Anzahl Abschlüsse in Humanmedizin» (SPHM) konnten die Studienplatzkapazitäten an den Universitäten weiter ausgebaut sowie neue Studiengänge bzw. Passerellen und Kooperationen an den bundeseigenen Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH, Zürich und Lausanne) und den kantonalen Universitäten Freiburg, Luzern, St. Gallen und Tessin aufgebaut werden. Heute beteiligen sich damit 9 kantonale Universitäten und die beiden ETH an der Medizinausbildung. Diese Massnahmen werden dazu führen, dass sich die Anzahl der Master-Diplome in Humanmedizin von knapp 900 im Jahr 2016 nachhaltig auf über 1300 im Jahr 2025 erhöhen und damit die Abhängigkeit der Schweiz von Ärztinnen und Ärzten mit ausländischem Diplom verringern wird. Die Umsetzung des Sonderprogramms verläuft plangemäss. 2022 konnten bereits 1164 Masterdiplome in Humanmedizin vergeben werden. Gleichzeitig wurden auch die Hausarztmedizin und die Interprofessionalität im Medizinstudium mit besonderen Massnahmen wesentlich verstärkt. Die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) 2022 in Auftrag gegebene Evaluation und das Schlussreporting 2021 von swissuniversities zum SPHM haben bestätigt, dass die Ziele voraussichtlich erreicht werden, und sie geben dem Massnahmenpaket gute Noten. 2025 werden Bund und Kantone die abschliessende Zielerreichung prüfen.

Ausschlaggebend für die Zahl der Studienabschlüsse sind jedoch neben den Studienplätzen auch die klinischen Ausbildungsplätze, welche die Anwendung der klinischen Kompetenzen im stationären und ambulanten Umfeld vermitteln. Schätzungen in Bern haben ergeben, dass die Betreuung von 100 Studierenden während ihres einmonatigen Praktikums einer Oberarztstelle entspricht. Der Kontakt der Studierenden mit der klinischen Realität wird im Laufe des Studiums ständig erhöht. Auf die praktische Ausbildung kann nicht verzichtet werden. An dieser Tatsache könnte auch eine «Eidgenössische Hochschule für Medizin» nichts ändern.

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass neben der Erhöhung der Anzahl Abschlüsse weitere Optimierungen der gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen notwendig sind. Zu nennen sind beispielsweise ein bedarfsgerechter Fachkräftemix, die Erhöhung der Berufsverweildauer von Ärztinnen und Ärzten, die Erhöhung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen in der Grundversorgung oder die weitere Stärkung von Zusammenarbeitsformen wie z.B. dem Task Shifting oder der Interprofessionalität. Der Bund beteiligt sich zudem in spezifischen Arbeitsgruppen mit Stakeholdern des Gesundheitswesens an der Diskussion zur Qualität und zu innovativen Formaten der Weiterbildung. Das Gremium «Koordination ärztliche Weiterbildung» (Gremium KäW) regte in seinen Berichten 2022 und 2023

(www.obsan.admin.ch > Publikationen > Obsanbericht 04/2022 bzw. 05/2023) verschiedene Massnahmen an, um etwa die Zahl und Attraktivität von Weiterbildungsplätzen zu erhöhen.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3899	n	DE FR IT Mo. Roduit. Problematische Rückforderungen von Härtefallentschädigung en stoppen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Härtefallverordnungen dahingehend anzupassen, dass die Einschränkung der Verwendung für Unternehmen, die im Rahmen der Covid-19-Massnahmen Härtefallentschädigungen bezogen haben, nur zur Missbrauchsbekämpfung angewandt wird. Eine Verwendungseinschränkung gilt nur als verletzt, wenn eine Missbrauchsabsicht vorliegt.

Begründung

Artikel 12 Absatz 1ter des Covid-19-Gesetzes und Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung regeln die Einschränkung der Verwendung für Unternehmen, die Härtefallentschädigungen beziehen. Gemäss diesen Bestimmungen ist es den unterstützten Unternehmen untersagt, für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre Dividenden oder Tantiemen auszuschütten oder eine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vorzunehmen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlage sind in einzelnen Kantonen Dutzende Unternehmen mit Rückforderungen konfrontiert, obschon kein Missbrauch vorliegt. Besonders betroffen sind Einzelfirmen. Die Verwendungseinschränkungen wurden aus dem Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz übernommen. Im Rahmen dieses Gesetzes sollen sie einen Rückzahlungsdruck ausüben und Missbrauch vorbeugen. Ersteres ist im Fall von Ä-fonds-perdu-Beiträgen per Definition ausgeschlossen. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass die vorgesehene Einschränkung der Verwendung zur Missbrauchsbekämpfung beschlossen wurde. Ob eine Verletzung vorliegt, muss daher im Einzelfall beurteilt werden. Nicht als Missbrauch gelten insbesondere folgende Fälle:

- Aufgabe, Liquidation oder Verkauf eines Unternehmens aus folgenden Gründen: Alter, Gesundheit, Tod, Nichtverlängerung oder Kündigung eines Mietvertrags, betriebswirtschaftliche Erfordernisse;
- Ausschüttungen aufgrund gesetzlicher Unterstützungspflichten;
- sachlich begründbare Abnahme des Geschäftsvermögens.

Um willkürliche Rückforderungen zu unterbinden, muss der Bund die Kantone schnellstmöglich darüber informieren, wann Härtefallentschädigungen unter Berücksichtigung der genannten Präzisierungen zurückgefordert werden können.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Parlament hat in Art. 12 Abs. 1ter Covid-19-Gesetz (AS 2020 3835; 2020 5821; 2021 153) festgelegt, dass mit Härtefallmassnahmen unterstützte Unternehmen im Jahr der Ausrichtung der Härtefallmassnahme sowie für die drei darauffolgenden Jahre keine Dividenden und Tantiemen ausschütten oder deren Ausschüttung beschliessen und keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornehmen oder beschliessen dürfen.

Eine Unternehmensaufgabe wird durch die Härtefallverordnungen nicht ausgeschlossen. Nicht zulässig ist hingegen durch die Aufgabe einen Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende zu erzielen, da diese mit einer Gewinnausschüttung gleichzusetzen ist, was eine Rückerstattung bis zur Höhe der erhaltenen Hilfe zur Folge hat. Subsidiär kommt das Subventionengesetz zur Anwendung (SuG; SR 616.1), welches in Art. 29 bei Zweckentfremdung vorsieht, dass die Finanzhilfe zurückgefordert werden muss. Das Parlament bezweckte mit den Härtefallhilfen die Strukturen zu erhalten und den Fortbestand der Unternehmen in einer Zeit zu gewährleisten, in der die Umsätze pandemiebedingt einbrachen. Der Nutzen der Finanzhilfe soll somit im Jahr, in welchem die Hilfe zugesichert wurde, und den drei darauffolgenden dem Unternehmen nicht entzogen werden.

Entsteht vor Verstreichen der Frist ein steuerbarer Liquidationsgewinn bzw. eine Liquidationsdividende, wird die Hilfe entgegen ihrem Zweck verwendet. Dies stellt keinen Missbrauch dar, führt jedoch zu einer Rückforderung, da die verfügte Härtefallunterstützung mit dieser Auflage verbunden war.

Wird bei Unternehmensübernahme/Unternehmensaufgabe die Härtefallunterstützung an den Kanton zurückerstattet, entfällt die Einschränkung der Mittelverwendung.

Würde keine Rückerstattung erfolgen, würde die überwiegende Mehrzahl der Härtefallbezüger, welche die Unterstützungen zweckmässig (Aufrechterhaltung des Betriebs) verwendet haben, benachteiligt.

Weil das SuG subsidiär anwendbar ist, besteht keine gesetzliche Lücke. Dies auch dann nicht, wenn der Einzelunternehmer dauerhaft arbeitsunfähig ist, das AHV-Alter erreicht oder verstirbt. Die Prüfung, ob in diesen drei Konstellationen gestützt auf (Art. 29 Abs. 1 S. 2 SuG) in Einzelfällen allenfalls eine Ausnahme vorliegt, die es rechtfertigt, den Rückerstattungsbetrag zu reduzieren, liegt in der kantonalen Kompetenz, wobei die Kantone berücksichtigen, dass Härtefallunterstützungen nicht zweckentfremdet werden dürfen (Abfluss der Gewinne ins Privatvermögen).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3901	n	DE FR IT Mo. Addor. Schweizer Wein in Schweizer Gaststätten!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, damit die öffentlichen Gaststätten in unserem Land verpflichtet werden, in ihrem Weinangebot mindestens 50 Prozent Schweizer Wein zu führen.

Begründung

Viel zu oft werden in den öffentlichen Gaststätten unseres Landes ausländische Weine angeboten.

Dabei haben unsere inländischen Weinproduzentinnen und Weinproduzenten, zumindest in gewissen Jahren, grosse Mühe, die einheimische Weinproduktion abzusetzen.

Um diese für unsere Wirtschaft wichtige Branche zu unterstützen, sollen die nötigen Massnahmen getroffen werden, beispielsweise indem für die Erteilung eines Wirtepatents die Anforderung aufgestellt wird, dass ein ausreichendes Angebot an Schweizer Weinen auf der Getränkekarte steht.

Dass Schweizer Wein die Hälfte des Weinangebots ausmachen muss, scheint im Interesse unseres Landes ein Minimalziel.

In diesem Sinne haben die Schweizer Weinproduzentinnen und Weinproduzenten etwas Besseres verdient als die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2019 zu meiner Motion 19.4300, die abgeschrieben wurde, weil das Parlament sie nicht innert der gesetzlichen Frist behandelt hatte.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Marktanteil der Schweizer Weine belief sich 2022 auf 37 Prozent (+1,6 % gegen-über 2021). Er hat sich seit einigen Jahren zwischen 35 und 37 Prozent eingependelt, während der Weinkonsum in der Schweiz seit fast 30 Jahren insgesamt zurückgeht. Die Studie von M.I.S. Trend aus dem Jahr 2021 über den Schweizer Weinmarkt zeigt, dass 56 Prozent des Weins zu Hause, 25 Prozent bei Freunden und 19 Prozent im Horeca-Sektor (Hotels, Restaurants und Cafés) konsumiert werden. 41 Prozent der Befragten gaben an, im Restaurant ausschliesslich oder eher Schweizer Wein zu konsumieren, und 33 Prozent der Befragten konsumieren ausschliesslich oder eher ausländischen Wein; die anderen konsumieren sowohl Schweizer als auch ausländischen Wein.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass ein allgemeines Potenzial zur Steigerung des Marktanteils von Schweizer Weinen vorhanden ist, das besser ausgeschöpft werden kann, insbesondere durch die Horeca-Branche. Die Vermarktung der Schweizer Weine ist jedoch von der unternehmerischen Initiative der Branchenakteure abhängig.

Der Bund unterstützt subsidiär die Finanzierung von Massnahmen der Weinbranche zur Absatzförderung von Schweizer Weinen. Für 2022 wurden dafür 3,9 Millionen Franken gesprochen. 2014 hat die Weinbranche über *Swiss Wine Promotion* zudem das Label *Swiss Wine Gourmet* ins Leben gerufen. Dieses Label soll Gastronomiebetriebe dafür sensibilisieren, wie wichtig es ist, eine Auswahl Schweizer Weine auf ihrer Karte zu führen und diese ihrer Kundschaft zu empfehlen. Mit der Sommerkampagne 2023 *Swiss Wine Summer* hat die Branche dem Label neuen Schwung verliehen.

Die vom Motionär vorgeschlagene Massnahme stellt eine Einschränkung der durch die Verfassung garantierten Wirtschaftsfreiheit dar. Der Bundesrat sieht weder eine ausreichende Verfassungsgrundlage noch ein übergeordnetes öffentliches Interesse, die es erlauben würden, im vorliegenden Fall vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abzuweichen. Die vorgeschlagene Massnahme sollte auch mit dem internationalen Handelsrecht vereinbar sein. Insbesondere ist daran zu erinnern, dass die Schweiz nach dem Grundsatz der Inländerbehandlung im Rahmen der WTO-Verpflichtungen und der Freihandelsabkommen dazu angehalten ist, Erzeugnisse einer anderen Vertragspartei nicht weniger günstig zu behandeln als gleichartige Erzeugnisse nationalen Ursprungs. Darüber hinaus unterliegen die Bewilligungen für Betriebe mit Alkoholausschank hauptsächlich den kantonalen Gesetzgebungen. Die Einhaltung von Vorgaben bezüglich der Wahl von Weinen als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung ist nicht nur mit Bundes- und internationalem Recht unvereinbar, sondern müsste auch kontrolliert werden, was zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand und hohen Kosten für Kantone und Betriebe führen würde.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3917	n	DE FR IT Po. Bregy. Stärkung der Bewässerung als Beitrag zur Ernährungssicherheit		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen den Bedarf für die Erneuerung und den Ausbau der Infrastrukturen für eine sorgsame und effiziente Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen zu erheben und Vorschläge zur Finanzierung zu unterbreiten.

Begründung

Die Landwirtschaft ist von den zunehmend längeren Trockenheitsphasen direkt betroffen. Sie reagiert darauf mit einer angepassten Bewirtschaftung der Böden und einer angepassten Fruchtfolge. Neben diesen Massnahmen braucht es aber auch eine Stärkung einer effizienten und sparsamen Bewässerungsinfrastruktur. Dies ist im Sinne der Ernährungs- bzw. Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln. Es ist daher wichtig, dass der Bedarf bezüglich Ausbau und Erneuerung der Bewässerungsinfrastruktur systematisch - gemeinsam mit den Kantonen - erhoben und der dazu notwendige Finanzbedarf eingeschätzt wird. Zudem ist aufzuzeigen, wie der Ausbau und die Erneuerung der Infrastruktur zu finanzieren ist.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Anpassung an den Klimawandel ist eine langfristige Herausforderung, die Anstrengungen aller Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft erfordert. Angesichts der aktuellen Entwicklung werden heisse und trockene Sommer in der Schweiz häufiger. Entsprechend ist mit zunehmend schwankenden landwirtschaftlichen Erträgen zu rechnen. Der Bundesrat hat in der Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz: Aktionsplan 2020–2025» Massnahmen betreffend Wasserwirtschaft und Landwirtschaft festgelegt. Mit dem Projekt «SwissIrrigationInfo» von Agroscope wird derzeit eine Methode entwickelt, um den regionalen Wasserbedarf abzuschätzen. Grundsätzlich verfügen die Kantone über die Wasserressourcen. Für die Wasserbewirtschaftung je nach verfügbaren Ressourcen sind somit die Kantone zuständig, die mehrheitlich regionale oder kantonale Wasserplanungen erstellen. Einige Kantone erarbeiten bereits kantonale Bewässerungsstrategien, um den künftigen Finanzbedarf genau abschätzen zu können.

Auch auf nationaler Ebene laufen Aktivitäten und Abklärungen bezüglich der Finanzierung des Ausbaus und der Erneuerung von Bewässerungsinfrastrukturen. Das BLW unterstützt bereits seit vielen Jahren moderne Bewässerungssysteme mit A-fonds-perdu-Beiträgen (kofinanziert durch die Kantone) und Investitionskrediten. Diese Unterstützung dient beispielsweise der Entwicklung von Bewässerungsprojekten im Talgebiet zur Verminderung von Ernteausfällen bei starker Trockenheit, oder der Sanierung von Bewässerungssystemen für Dauerkulturen (Obst-, Weinbau) im Wallis. Die Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1), die solche Massnahmen fördert, wurde im Rahmen des landwirtschaftlichen Verordnungspakets 2022 in diesem Sinn revidiert.

Das BLW hat am 4. Mai 2023 den von der Finanzkommission des Nationalrates in Auftrag gegebenen Bericht «Strategie Strukturverbesserungen 2030+» veröffentlicht. Er zeigt auf, dass der Bedarf für nachhaltige Bewässerungsinfrastrukturen zu den strategischen Zielen der Strukturverbesserungen zählen. Die Schätzung der notwendigen finanziellen Mittel erfolgte in Zusammenarbeit mit den Kantonen. Im Rahmen der Botschaft zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026–2029 prüft der Bundesrat entsprechend die Möglichkeit, den Ausbau und die Erneuerung von Bewässerungssystemen noch stärker zu unterstützen.

Weiter soll die «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050», die zurzeit erarbeitet wird, als Grundlage dienen, um die Herausforderungen des Klimawandels in verschiedenen Handlungsfeldern anzugehen und die sommerlichen Trockenheiten zu bekämpfen. Sie beschreibt Möglichkeiten, wie die Auswirkungen extremer Klimaereignisse gemildert und die Wassereffizienz gesteigert werden kann, beispielsweise indem die Anbausysteme angepasst, die Bodenbearbeitung und das Wasserhaltevermögen verbessert oder die nachhaltige Entwicklung der Bewässerungsinfrastrukturen weiterverfolgt werden. Die Strategie sieht zudem vor, dass ein Wassernutzungskonzept für die Landwirtschaft auf nationaler und regionaler erarbeitet wird.

Aufgrund dieser Ausführungen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Forderung des Postulats bereits erfüllt oder in Bearbeitung ist.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3921	n	DE FR IT Mo. Glättli. Steigende Energiepreise. Fehlanreize für Eigentümerinnen und Eigentümer beseitigen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Mietrecht und andere nötige gesetzliche Grundlagen so zu ändern, dass steigende Energiepreise nicht alleine zu Lasten der Mietenden gehen, sofern die Effizienz der Heizung und die Isolation nicht dem aktuellen Stand entsprechen. Bei nötigen Sanierungen sollen nur die effektiven wertvermehrenden Investitionen auf Mietparteien überwältzt werden können.

1. Die Mehrkosten des Energieverbrauchs einer schlecht isolierten oder ineffizient geheizten Liegenschaft im Vergleich zu einem Gebäude mit jeweils aktuellem Minergie-Standard (gerechnet bei einer Raumtemperatur von rund 20 Grad) werden zu gleichen Teilen zwischen Mietenden (Nebenkosten) und Liegenschaftsbesitzenden aufgeteilt.
2. Sofern energetische Sanierungen zu Mietzinsaufschlägen oder Kündigungen führen, kontrolliert der Bund die neuen Mietzinse.

Begründung

Bei einer schlecht isolierten Gebäudehülle haben Mietende und nicht der Hausbesitzer die Mehrkosten zu bezahlen. Für die Hausbesitzenden besteht somit wenig Anreiz, ihre Liegenschaften energetisch zu sanieren. Denn die Verteuerung der Energiekosten wird voll und ganz auf die Mietenden abgewälzt. Da eine Gebäudeisolation Sache des Hauseigentümers ist, sind den Mietenden die Hände gebunden, und sie können wenig zu einer besseren Ökobilanz und tieferen Heizkosten beitragen.

In den letzten Monaten lagen die Preise für fossile Brennstoffe in Folge des russischen Angriffskriegs massiv über dem langjährigen Mittel. Dies hat den Effekt dieses grundsätzlichen Fehlanreizes massiv zusätzlich verschärft.

Ein ausgetrockneter Wohnungsmarkt in vielen Gebieten der Schweiz erschwert es zudem den Mieterinnen und Mietern, eine gut isolierte Wohnung zu finden. Damit klimabezogene Massnahmen im Gebäudebereich umgesetzt werden, soll der Anreiz für die Hausbesitzenden erhöht werden. Werden sie für das Versäumnis der Wärme/Heizungssanierung zur Kasse gebeten, wird dies innert kurzer Zeit zu einem Umdenken führen.

Mit diesem Anreizmodell wird eine Gebäudeisolation auch für Hausbesitzende, welche nicht im eigenen Haus wohnen, attraktiv, und dem Energiesparen und dem Klimaschutz kann Rechnung getragen werden.

Mit einer Mietzinskontrolle bei energetischen Sanierungen soll dabei sichergestellt werden, dass diese nicht für überhöhte Mietzinsaufschläge missbraucht, sondern nur die tatsächlichen wertvermehrenden Kosten überwältzt werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Attraktivität der energetischen Sanierungen zu verstärken. Es bestehen verschiedene Fördermassnahmen von Bund und Kantonen, die finanzielle Anreize für Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer inklusive Vermieterinnen und Vermieter schaffen, ihre Liegenschaft energetisch zu sanieren oder das fossile Heizsystem zu ersetzen. Mit den verschiedenen Massnahmen konnte in den letzten Jahren eine grosse Steigerung im Bereich Heizungersatz erreicht werden. Mit dem am 18. Juni 2023 durch das Stimmvolk angenommenen neuen Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG) stehen zusätzliche Finanzhilfen für den Ersatz fossiler und elektrischer Heizsysteme zur Verfügung. Eigentümerinnen und Eigentümer werden also vor allem durch die Förderbeiträge zu energetischen Sanierungen motiviert.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23. November 2022 zur Motion 22.3985 Klopfenstein Broggini ausgeführt hat, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer im heutigen System dagegen nicht mit negativen finanziellen Auswirkungen rechnen, falls sie noch keine energetischen Sanierungen vorgenommen haben. Der Grund dafür ist, dass die anfallenden Nebenkosten in der Regel von den Mieterinnen und Mietern getragen werden.

Im Schweizer Mietrecht gilt der Grundsatz der Kostenmiete. Der zulässige Mietzins ergibt sich dabei aus den durch die vermietende Partei zu tragenden Liegenschaftskosten sowie einer angemessenen Nettorendite auf dem eingesetzten Eigenkapital. Zudem können die Leistungen, die mit dem Gebrauch der Sache zusammenhängen, also insbesondere auch die Heizkosten, als Nebenkosten auf die Mieterschaft überwältzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies im Mietvertrag entsprechend vereinbart wurde. Die vorgeschlagene Aufteilung von Energiemehrkosten, die im Vergleich zu einem Gebäude mit Minergie-Standard entstehen, würde diesem Kostenprinzip widersprechen und hätte zur Folge, dass die Liegenschaftskosten durch die Mietzins- und Nebenkosteneinnahmen nicht mehr abgedeckt werden können. Für Eigentümerinnen und Eigentümer ohne genügende finanzielle Reserven könnte dies aufgrund der sich ergebenden Verluste im schlimmsten Fall den Verlust ihres Eigentums am Gebäude bedeuten.

Ferner müssten für die Umsetzung des vorgeschlagenen Systems die Mehrkosten im Einzelfall durch eine energetische Analyse im Sinne eines Gebäudeenergieausweises (GEAK) erhoben werden. Eine faktische GEAK-Pflicht wäre jedoch nicht vereinbar mit Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung, wonach vor allem die Kantone für

Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, zuständig sind. Hinzu kommt, dass die Energiemehrkosten stark vom Benutzerverhalten abhängig sind, sodass dieser Faktor ebenfalls zu berücksichtigen wäre. Dies würde zu einem komplizierten Vollzug, zu Rechtsunsicherheit und zu einer Zunahme von mietrechtlichen Streitigkeiten führen.

Dass energetische Gebäudesanierungen nicht zu überhöhten Mietzinsaufschlägen führen, sondern nur die tatsächlichen wertvermehrenden Kosten überwältigt werden sollen, entspricht einem bereits im geltenden Mietrecht verankerten Grundsatz.

Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (SR 221.213.11) legt explizit fest, dass als Mehrleistung nur der Teil der Kosten geltend gemacht werden kann, der die Kosten zur Wiederherstellung oder Erhaltung des ursprünglichen Zustandes übersteigt. Gegen ungerechtfertigte Mietzinserhöhungen können sich Mieterinnen und Mieter bereits heute in einem kostenlosen Schlichtungsverfahren wehren. Es besteht daher kein Erfordernis für eine staatliche Mietzinskontrolle bei Gebäudesanierungen, wie dies mit der Motion gefordert wird.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3936	n	DE FR IT Mo. Grossen Jürg. Laden von Elektroautos im Mietverhältnis und Stockwerkeigentum		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Zugang zu Ladeinfrastrukturen für Elektroautos auch im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum sicherzustellen. Langsamladestationen für Elektroautos sind für die Umsetzung der Energie- und Mobilitätswende von zentraler Bedeutung. Diese Bedeutung wird durch die neusten Beschlüsse des Parlamentes im Rahmen des Mantelerlasses untermauert. Es sind deshalb verbindliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit der Ausbau des privaten und verteilnetzschonenden Heimpladenetzes rasch und ohne Einschränkungen vollzogen wird.

Begründung

Immer mehr Autohersteller setzen zukünftig ausschliesslich auf die Elektromobilität. Der Anteil der am Netz aufladbaren Fahrzeuge steigt sehr rasch an. Marktfähige und energieeffiziente Fahrzeuge und intelligente Ladetechnologien sind vorhanden. Elektroautos sind mittlerweile in allen Fahrzeugkategorien verfügbar und werden alle Kundensegmente erreichen.

Auf die rasch voranschreitende Elektrifizierung der Mobilität ist die Schweiz nicht ausreichend vorbereitet. Für die optimale Nutzung und Schonung der Verteilnetze müssen Elektroautos während den Standzeiten mit Ladeinfrastrukturen verbunden sein. So lassen sich Ladevorgänge mit geringer Leistung gut steuern und aufeinander abstimmen, Netzausbaukosten und Mobilitäts- und Energiekosten werden für alle minimiert. Diese notwendige Verbindung zwischen Auto und Netz wird hauptsächlich über die Heimpladestation, also in der Garage zu Hause vollzogen. Aufgrund der vergleichsweise tiefen Eigentumsquote ist es in der Schweiz besonders herausfordernd, dieses unabdingbare Potential auszunutzen.

Der branchenübergreifend und gemeinsam erstellte Leitfaden für die Installation von Ladestationen in geteilten Mehrparteiengebäude ist wichtig, aber in Anbetracht der raschen und umfänglichen Elektrifizierung nicht ausreichend. Bewohnenden von Mehrparteiengebäuden wird der Zugang zu Ladeinfrastruktur heute in vielen Fällen verweigert. Die Schweiz, vormals Pionierin in Sachen Elektromobilität, verliert im Europäischen Vergleich kontinuierlich an Boden. Investitionen in Infrastrukturen fliessen international betrachtet vor allem in Märkte mit elektromobilitätsfreundlicher Regulation und erreichen die Schweiz zunehmend nicht mehr. Es liegt deshalb am Bundesrat, verbindliche Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der Elektromobilität zu erstellen.

Stellungnahme BR/Behörde

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19. Mai 2021 zur Motion 21.3371 (Grossen Jürg) erklärte, hat auch er das Ziel, die Entwicklung der Elektromobilität zu fördern, indem mehr Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stehen und der Zugang dazu erleichtert wird.

Der Bericht des Bundesrats vom 28. Juni 2023 zur Erfüllung der Postulate 20.4627 (Grossen), 20.4640 (Jauslin) und 20.4694 (Romano) bietet eine Übersicht über die geltenden Regularien, die Hindernisse und mögliche Massnahmen für einen fossilfrei betriebenen Verkehr. Darin wird unter anderem auch die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Ladeinfrastruktur für Mietende sowie von Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümern analysiert: Im Mietrecht und im Stockwerkeigentümerrecht wird heute der Einbau von Ladestationen nicht explizit geregelt. Ein Rechtsanspruch auf die Installation bzw. die Duldung von Ladeinfrastruktur wäre für Mietende im Obligationenrecht (OR; SR 220) und für Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer im Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) zu verankern. Die Verfassungsmässigkeit solcher Rechtsansprüche wäre jedoch fraglich, da sie in die Eigentumsgarantie sowie in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit eingreifen. Auch dienen das OR und das ZGB in erster Linie der Regelung privatrechtlicher Verhältnisse und nicht der Realisierung allgemeingesellschaftlicher Ziele.

Als alternative Regulierungsoptionen stehen öffentlich-rechtliche Bestimmungen im Vordergrund. Gemäss Artikel 89 Absatz 4 Bundesverfassung (BV; SR 101) sind für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, vor allem die Kantone zuständig. Zu denken ist insbesondere an autonome baurechtliche Massnahmen der Kantone oder die Aufnahme von Vorgaben in die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN). Verschiedene Kantone sehen denn auch vor, die Bauvorschriften so anzupassen, damit mehr Ladestationen am Wohnort, aber auch am Arbeitsplatz geschaffen werden. Vereinzelt sind entsprechende Bestimmungen bereits in Kraft. Grundsätzlich denkbar wäre auch ein Gesetzgebungsauftrag an die Kantone zur Regelung der Installation von Ladeinfrastrukturen und der notwendigen baulichen Voraussetzungen bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude. Eine entsprechende Bestimmung könnte beispielsweise in Artikel 45 Absatz 3 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) verankert werden. Sie würde sowohl für vermietete als auch für selbstgenutzte Liegenschaften gelten. Die kantonalen Regelungen könnten zwischen verschiedenen Gebäudenutzungen sowie zwischen Neu- und Bestandsbauten unterscheiden.

Im Rahmen der Botschaft zur Teilrevision des CO₂-Gesetzes vom 16. September 2022 (BBl 2022 2651) hat der Bundesrat vorgeschlagen, Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben mit mehreren Arbeitsplätzen und

auf öffentlichen Parkplätzen zu unterstützen. Das auf sechs Jahre ausgelegte Förderprogramm soll einen Betrag an die hohen Anfangsinvestitionen für Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden leisten und damit die Installation von Ladeinfrastruktur insbesondere für Mietende und Stockwerkeigentumsgemeinschaften erleichtern und beschleunigen. Zudem sollen die Aktivitäten der Roadmap Elektromobilität sowie des Programms EnergieSchweiz des BFE weitergeführt und ergänzt werden. Im Rahmen der Roadmap wurden verschiedene Hilfsmittel wie Leitfäden für das Laden in Mietobjekten und in Miteigentumsgemeinschaften erarbeitet. EnergieSchweiz hat im Mai 2023 das Programm «Laden.Punkt» lanciert mit zahlreichen Hilfsmitteln, um die Ladeinfrastruktur für Elektromobilität in der Schweiz voranzubringen.

Die Kernforderung der Motion – das Sicherstellen eines Zugangs zu Ladeinfrastrukturen im Mietverhältnis und im Stockwerkeigentum – kommt jedoch einem Rechtsanspruch auf eine Ladestation gleich, den der Bundesrat nach wie vor ablehnt (vgl. Stellungnahme zur Motion 21.3371).

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.3939	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Glättli. Pflanzliche Proteinquellen. Potenzial der Schweiz nutzen!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, durch verstärkte Förderung und Vereinfachung der Startbedingungen für innovative Startups und KMU's, sowie der Schaffung von Kapazitäten entlang der gesamten Wertschöpfungskette, die Attraktivität des Standorts Schweiz nicht nur für den Anbau, sondern insbesondere auch für die Verarbeitung pflanzlicher Proteine im Inland zu steigern.

Begründung

Die Produktion pflanzlicher Proteinquellen und die Nachfrage nach pflanzlichen Alternativen erfreuen sich eines grossen Wachstums. Sowohl Detailhändler, als auch immer mehr grosse Investoren messen dem Markt für pflanzliche Proteine eine grosse Bedeutung zu und verzeichnen in diesem Bereich exponentielle Wachstumsraten. Die Schweiz als von der Landwirtschaft und von Innovation geprägtes Land hat hier die Chancen, sich als wichtiger Akteur und Pionierin auf diesem zukunftssträchtigen Markt zu etablieren. Zahlreiche Startups und Unternehmen beweisen, dass die hohe Qualität pflanzlicher Alternativen aus Schweizer Produktion auch international gefragt ist und sich einige Unternehmen bereits über ein wachsendes Exportgeschäft freuen dürfen.

Auch der Bundesrat schreibt in seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" des Bundesrats vom 22. Juni 2022 in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015, dass ackerbaulich nutzbare Böden vermehrt zum Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden sollen. In Beantwortung der Interpellation 23.3410 schreibt der Bundesrat zudem, dass seit 2023 die für Hülsenfrüchte ausgerichteten Flächenbeiträge die Verwendungen für die menschliche Ernährung mit einschliessen, wodurch deren Anbau einen neuen Schub erfahren hat. Die Nachfrage nach pflanzlichen Alternativprodukten dürfte sich weiterhin dynamisch entwickeln, mit entsprechenden Chancen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft.

Dies alles ist sehr erfreulich, zumal sich bei den Flächenbeiträgen direkt gezeigt hat, wie sich eine Förderung positiv auf den Anbau von Hülsenfrüchten auswirkt und entsprechend die Schweizer Landwirtschaft davon profitiert. Damit diese jedoch auch abgesetzt werden können und innovative Startups nicht länger primär auf den Import von Proteinisolaten aus dem Ausland angewiesen sind, ist es wichtig, die gesamte Wertschöpfungskette zusammenzudenken. Mit der Motion soll der Bundesrat daher beauftragt werden, die Attraktivität des Schweizer Standorts für Startups, KMUs und Branchenakteuren, die sich mit der Verarbeitung und Produktion pflanzlicher Proteine befassen, zu steigern. Dies kann mittels Vereinfachung von Startbedingungen, finanzieller Förderung oder kommunikativer Branchenunterstützung geschehen, wie es im Falle der tierischen Produktion geschieht.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 23.3410 Schneider Meret dargelegt, dass er dem Anbau und der Verarbeitung von Eiweisspflanzen in der Schweiz Wachstumschancen beimisst.

Agile Forschungs- und Bildungseinrichtungen qualifizieren ihre Absolventen für anspruchsvolle Herausforderungen entlang der Wertschöpfungsketten. Die jüngsten Entwicklungen im Bereich pflanzenbasierter Ernährung bestätigen, dass sich Akteure aus Bildung, Beratung und über die Verarbeitungsstufen hinweg organisieren, um gemeinsame Interessen zu koordinieren. Auf Gesuch hin kann der Bund basierend auf dem Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1) bereits Projekte in den Bereichen Innovation, Pflanzenzüchtung, landwirtschaftliche Forschung und Beratung unterstützen. Die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) kann gestützt auf das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1) Innovationsprojekte unterstützen, Vernetzungsangebote und Beratung fördern sowie für die Gründung und Entwicklung von Start-ups Trainings, Coachings und Unterstützung anbieten. KMU und Start-ups können unter bestimmten Voraussetzungen auch direkte Förderung für ihre Projekte beantragen, ohne Beizug eines Forschungspartners.

Treiber für Nachfragesteigerungen bei pflanzlichen Proteinen sind informierte Konsumierende, die sich unter anderem ausgewogen oder mit massvollem ökologischen Fussabdruck ernähren wollen. Der Bund und diverse Non-Profit-Organisationen leisten hierzu Öffentlichkeitsarbeit in Sachen Gesundheitsförderung, Ernährung und Umweltwirkungen. Der Bundesrat entwickelt die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz kontinuierlich weiter. Er sieht angesichts der aktuellen Entwicklungen keinen Bedarf an zusätzlichen Instrumenten für die Förderung eines funktionierenden Marktsegments.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4078	n	DE FR IT	Mo. Sollberger. Lehrbetriebe entlasten	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mit gezielten Unterstützungsmassnahmen für Lehrbetriebe, wie etwa Steuerabzüge, Weiterentwicklung des Konzepts Lehrbetriebsverbünde, sowie durch regulatorische und administrative Erleichterungen, dem steigenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Falls nötig sind die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen.

Begründung

Alles läuft in Richtung Akademisierung: sei es in den Köpfen der Eltern, in den Medien und sogar in den HR-Abteilungen der grossen Firmen. Dies manifestiert sich dann auch bei der Verteilung der öffentlichen Finanzen. Für einen Gymnasiasten gibt die öffentliche Hand einiges mehr aus als für einen gleichaltrigen Lernenden. Hier werden die Lehrbetriebe und Berufsverbände zur Kasse gebeten.

Diese finanzielle Ungleichbehandlung widerspricht dem vielgelobten dualen Berufsbildungssystem, welches als wichtige wirtschaftliche Basis dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenwirkt. In der ganzen Diskussion um Lehrlings-, Arbeits- und Fachkräftemangel gehen häufig unsere Lehrbetriebe und die Berufsbildner vergessen. Sie leisten mit ihrem Engagement für den Beruf, ihrer Unterstützung von jungen Leuten und ihrer wertvollen Ausbildung von Fachkräften einen enorm wichtigen Anteil für unsere KMU-Wirtschaft. Sie sind es, die es ermöglichen Fachkräfte überhaupt professionell auszubilden und auf den Markt zu bringen. Von dieser Ausbildung profitiert im Endeffekt die ganze Gesellschaft.

Gute Lehrbetriebe werden aber immer seltener – die Belastung und Anforderung, sei es administrativ, aber auch finanziell werden immer grösser. Das führt zunehmend dazu, dass Lehrbetriebe nicht mehr gewillt sind, Lernende auszubilden. Vor dem Hintergrund aber, dass wir zwingend Lehrbetriebe benötigen, welche gute Fachkräfte ausbilden, die unsere KMU-Wirtschaft unbedingt benötigen, sollten Lehrbetriebe substanziell entlastet und gefördert werden. Mit einem Steuerabzug für Lehrbetriebe könnte ihnen beispielsweise die Unterstützung und Wertschätzung zukommen, die sie verdienen. Lehrbetriebe brauchen mehr Gehör, Wertschätzung und Entlastung, so dass wir auch in Zukunft gut ausgebildete Fachkräfte und auch vor allem auch noch Handwerker in der Schweiz haben.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Zentrum der dualen Schweizer Berufsbildung steht die Bereitschaft und das Engagement der Unternehmen, junge Menschen und Erwachsene auszubilden. Dabei ist es entscheidend, dass sich die berufliche Grundbildung aus Sicht der Betriebe lohnt. Um ein aktuelles Bild der betrieblichen Kosten und Nutzen zu erhalten, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) mit einer Kosten-Nutzen-Erhebung beauftragt, welche letzmals 2019 veröffentlicht wurde. Es ist die insgesamt vierte Erhebung dieser Art. Die Ergebnisse der nächsten Erhebung werden 2025 publiziert. Die Erhebung der EHB bei rund 5700 Ausbildungsbetrieben zeigt, dass sich die Ausbildung von Lernenden für die Betriebe lohnt. Im Schnitt über alle Lehrberufe betrug der Nettonutzen gut 3000 Franken pro Lehrjahr und Lehrverhältnis.

Um zu eruieren, wie die Lehrbetriebe entlastet werden können, hat das SBFI eine Studie in Auftrag gegeben. Der 2021 publizierte Schlussbericht (www.berufsbildung2030.ch > Projekte > abgeschlossene Projekte > Entlastung der Lehrbetriebe durch Regulierungsabbau) enthält eine Reihe von Empfehlungen. Wie im Ende 2022 vom Bundesrat veröffentlichten Bericht «Erhalt und Schaffung von Lehrstellen – Erfolgsfaktoren und Herausforderungen» ausgeführt, setzt sich der Bund zusammen mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt dafür ein, dass Unternehmen optimale Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Lernenden vorfinden. Dazu zählt, dass bereits bei der Berufsentwicklung die Bildungspläne die Perspektive der Betriebe berücksichtigen. Mit Projekten wie «TopAusbildungsbetriebe» werden Kurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner optimiert. Es steht den Betrieben zudem jederzeit frei, sich zu Lehrbetriebsverbünden zusammenzuschliessen. Der Bund kann gemäss Art. 54 Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) und Art. 63 Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) die ersten vier Jahre eines Lehrvertriebsverbunds mitfinanzieren. In den vergangenen fünf Jahren wurden vier Verbünde mit einem Gesamtbetrag in der Höhe von 1,3 Millionen Franken unterstützt.

Auch die Branchenverbände unterstützen ihre Mitgliedsfirmen bei der Ausbildung der Lernenden. Für die Deckung dieser Aufwendungen stehen nebst den Mitgliederbeiträgen auch Branchenfonds zur Verfügung. Der Bundesrat kann auf Antrag Berufsbildungsfonds für allgemeinverbindlich erklären (Art. 60 BBG). Dadurch werden auch Nicht-Verbandsmitglieder verpflichtet, sich an den Kosten der Ausbildung innerhalb ihrer Branche zu beteiligen. In der Schweiz existieren zurzeit bereits rund 30 allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds.

Von einem Steuerabzug oder einer finanziellen Entschädigung für Unternehmen, um damit die Zahl der angebotenen Lehrstellen möglicherweise zu erhöhen, ist aus Sicht des Bundes jedoch Abstand zu nehmen. Sowohl wissenschaftliche Untersuchungen wie auch Erfahrungen aus anderen Ländern weisen darauf hin, dass finanzielle Anreize eine bescheidene Wirkung auf die Zahl der Lehrstellen entfalten, jedoch hohe Kosten verursachen, was zu einem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis führt. Zudem besteht die Gefahr, dass Betriebe, die sich neu zu einer

Ausbildung bewegen liessen, Lernende als billige Arbeitskräfte einsetzen könnten, so dass die Qualität der Ausbildung nicht gewährleistet wäre.
Unter Berücksichtigung der dargelegten Erkenntnisse sowie der bereits ergriffenen Massnahmen sieht der Bundesrat aktuell keinen zusätzlichen staatlichen Handlungsbedarf.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4102	n	DE FR IT Mo. Nicolet. Berufsbildung. Stärkung der Berufsberatung		-		

Eingereichter Text

Der Mangel an qualifizierten Arbeitskräften trifft zahlreiche Branchen in der Schweiz. Gleichzeitig bleiben viele Lehrstellen unbesetzt.

Um den Bedarf der Unternehmen und der Wirtschaft an qualifizierten Arbeitskräften zu decken, beauftrage ich den Bundesrat:

- das Dokument des Bundesrates "Fachkräftepolitik" durch die Aufnahme der Berufsberatung zu ergänzen,
- die Berufsberatung durch ein nationales Programm zur Förderung von Berufen mit Berufsaussichten und Arbeitsplätzen zu stärken,

Begründung

Auch wenn die Arbeit, die im Bereich der Berufsberatung geleistet wird, zu begrüßen ist, ist es dennoch schade, dass viele Schulabgängerinnen und Schulabgänger den gymnasialen Weg einschlagen, ohne unbedingt den Wunsch und die Fähigkeiten dazu zu haben.

Die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und die Produktivität der Schweiz können nicht gewährleistet werden ohne einen gesunden und angemessenen Arbeitsmarkt, der den Unternehmen lokale, qualifizierte und gut ausgebildete Arbeitskräfte sichert.

Im Dokument des Bundesrates über seine Fachkräftepolitik haben unsere Behörden folgende vier Handlungsfelder umrissen:

- Nach- und Höherqualifizierung entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
- Schaffung guter Bedingungen zur Erwerbstätigkeit bis zum Rentenalter und darüber hinaus;
- Förderung von Innovationen zur Entschärfung der Fachkräfteknappheit aufgrund höherer Produktivität.

Allerdings wird zu keinem Zeitpunkt die Frage angesprochen, wie es um die Berufsberatung von Schulabgängerinnen und Schulabgängern steht. Dabei könnte diese einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems des Fachkräftemangels leisten.

Obwohl für Schulbildung und Berufsberatung die Kantone zuständig sind, wäre ein Impuls in Form eines nationalen Programms zur stärkeren Fokussierung der Berufsberatung auf Berufe mit Berufsaussichten und Arbeitsplätzen willkommen.

Ich danke dem Bundesrat für die positive Behandlung der vorliegenden Motion.

Stellungnahme BR/Behörde

Im Rahmen seiner Kompetenzen setzt sich der Bundesrat in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Sozialpartnern und weiteren Akteuren dafür ein, dass die Schweizer Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend auf allen Ebenen über qualifizierte Arbeitskräfte verfügt. Dies ist das oberste Ziel der Fachkräftepolitik. Beim vom Motionär erwähnten Dokument handelt es sich um den «Schlussbericht zur Fachkräfteinitiative» des Bundesrates, der den Stand der entsprechenden Massnahmen 2018 aufzeigt. In verschiedenen Bereichen werden weiterhin Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials umgesetzt. Darüber hinaus hat der Bund in der Zwischenzeit die Instrumente zur Bekämpfung des Fachkräftemangels in seinen Zuständigkeitsbereichen weiterentwickelt und ergänzt. Im Frühling 2024 wird der Bundesrat eine Gesamtschau zum Arbeitskräftepotenzial in der Schweiz veröffentlichen, welche einen Überblick über die vom Bund ergriffenen Massnahmen bieten wird.

Die gemeinsamen bildungspolitischen Ziele von Bund und Kantonen, die soeben aktualisiert wurden, sehen eine Förderung von Ein-, Um- und Wiedereinstiegen im ganzen Bildungssystem vor. Zudem sollen diese durch Information und Beratung unterstützt werden. Der Bund und die Kantone unterstützen Jugendliche und Erwachsene beim Einstieg und bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, indem sie möglichst flexible und durchlässige Strukturen schaffen und Angebote der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung bereitstellen. Für diese Angebote sind die Kantone zuständig. Der Bund unterstützt sie dabei, beispielsweise durch Projektbeiträge auf der Grundlage der nationalen Strategie, welche von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -erziehungsdirektoren (EDK) verabschiedet wurde.

Auf dem Lehrstellenmarkt treffen die Angebote der Unternehmen und die Nachfrage der Jugendlichen sowie Erwachsenen aufeinander. Der Bund und die Kantone spielen eine vermittelnde Rolle, indem sie für die Unternehmen optimale Rahmenbedingungen schaffen, das Lehrstellenangebot fördern und Jugendliche im Berufswahlprozess unterstützen. Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberaterinnen und -berater stehen im Dienst der Jugendlichen und Erwachsenen und üben ihre Aufgabe neutral aus. Entsprechend ist es nicht ihre Aufgabe, spezifische Berufe zu fördern. Sie haben jedoch die Aufgabe, die Arbeitsmarktsituation in einem Beruf aufzuzeigen, beispielsweise wenn in einem bestimmten Bereich eine starke Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften besteht. Letztlich sind die Unternehmen, Branchenorganisationen und nationalen Dachverbände dafür zuständig, für ihre jeweiligen Berufe zu werben. Der Bund

spricht finanzielle Beiträge für Projekte und Initiativen, mit denen die Branchen ihre Berufe vorstellen und ins beste Licht rücken können, beispielsweise Berufsmessen und Berufsmeisterschaften.
Der Bundesrat ist folglich der Ansicht, dass die in seiner Zuständigkeit liegenden Massnahmen bereits ergriffen wurden, um der Wirtschaft die benötigten Fachkräfte zu sichern.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4156	n	DE FR IT Mo. (Wasserfallen Flavia) Gysi Barbara. Bildungsinhalte zu Pflege von Kindern und Jugendlichen sicherstellen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Vorschlag von gesetzlichen Grundlagen zu unterbreiten, damit die Ausbildung von spezifischen Inhalten der pädiatrischen Pflege in allen Rahmenlehrplänen und Bildungsverordnungen (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Masterabschluss in Advanced Practice Nursing) sichergestellt wird.

Begründung

Seit dem Inkrafttreten der Bildungssystematik für Pflegeberufe 2002 werden in der Schweiz nur noch generalistische Pflegeausbildungen über alle Altersgruppen angeboten. Während der dreijährigen Lehre zur Fachfrau Gesundheit EFZ (FaGe), ebenso wie in den Pflegestudiengängen zur Pflegefachfrau HF (Diplom Höhere Fachschule) oder Pflegefachfrau FH (Bachelor of Science in Pflege BScN Fachhochschule) gibt es keine oder nur wenige verpflichtende Bildungsinhalte zur Pflege von Kindern und Jugendlichen.

Zum Ende der FaGe-Lehre werden keine Abschlussmodule mit pädiatrischen Beispielen geprüft. In den Programmen der Höheren Fachschule HF und Fachhochschule FH Pflege fehlen Physiologie und Pathophysiologie zum Lebensbereich 0 bis 18 Jahre weitgehend. Diese Entwicklung führt dazu, dass diplomierte Pflegefachpersonen HF/FH und Fachfrauen-/Fachmännern Gesundheit EFZ mit einem gesicherten pädiatrischen Basiswissen fehlen.

Die Bildung, Nachbildung und Ausbildung in pädiatrischer Pflege erfolgen ausschliesslich in den Betrieben, Verbänden und Organisationen, welche dafür keine Entschädigung erhalten. Aufgrund der Personalknappheit wird es immer schwieriger, die Ausbildung sicherzustellen, genügend Fachpersonen zu finden und Bettenschliessungen zu verhindern.

Die Rechtsgrundlagen sind anzupassen, damit wieder sichergestellt werden kann, dass die Absolvierenden innerhalb ihrer Ausbildung ein adäquates pädiatrisches Basiswissen erlangen und die Besonderheiten der pädiatrischen Pflege kennenlernen, z.B. Physiologie, Pathophysiologie oder den Umgang mit Kleinkindern und den Einbezug des Umfelds. Um den Versorgungsauftrag für Kinder und Jugendliche sicherzustellen, braucht es Teilrevisionen

- des Gesundheitsberufegesetzes GesBG (Pflegefachpersonen FH)
- der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau Gesundheit / Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)
- der Rahmenlehrpläne Pflege HF sowie NDS HF AIN (Nachdiplom-Studium Anästhesie-, Intensiv und Notfallpflege)

Stellungnahme BR/Behörde

Im Bildungsbereich ist es die Aufgabe des Bundes, zusammen mit den Kantonen, den Organisationen der Arbeitswelt und den Bildungsanbietern günstige Rahmenbedingungen zu schaffen. Diese Rahmenbedingungen zielen darauf ab, die Abstimmung zwischen den Bedürfnissen der betreffenden Akteure und dem Arbeitsmarkt zu erleichtern. In der Praxis greift der Bund nicht in die Ausbildungsinhalte ein und schreibt keine Fächer für die verschiedenen Lehrpläne vor.

Was den Bereich der Berufsbildung angeht, arbeitet der Bund grundsätzlich mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen. Die Berufsverbände und die Branchenorganisationen entscheiden über die Inhalte und Angebote der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Dies entsprechend dem Bedarf ihrer Branche und des Arbeitsmarktes. Der Bund ist in diesem Bereich nur subsidiär aktiv, denn es liegt an der Branche, die für ihre künftigen Fachkräfte benötigten Qualifikationen festzulegen. Die nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit (OdASanté) ist für die Entwicklung des Berufs Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) zuständig. Diese generalistisch ausgerichtete Ausbildung deckt verschiedene Pflegebereiche ab. Für Lernende, die ihre Lehre in einem Kinderspital absolvieren, spielt die pädiatrische Pflege in der Ausbildung eine zentrale Rolle. In Bezug auf die Rahmenlehrpläne der Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HF) sind die OdASanté und der Verband Bildungszentren Gesundheit Schweiz für die Rahmenlehrpläne der Ausbildung in Pflege HF und der HF-Nachdiplomstudiengänge in Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege verantwortlich. Das Tätigkeitsfeld des Rahmenlehrplans für Pflege HF umfasst eine breite Palette an Aufgaben im Bereich Gesundheit, Pflege und Begleitung von Menschen in verschiedenen Lebensphasen und mit unterschiedlichem soziokulturellem Hintergrund. Der Kontext des Tätigkeitsfelds kann vertieft werden, unter anderem in der Pflege und Begleitung von Kindern, Jugendlichen, Familien oder Frauen. Die zuständigen Berufsverbände können auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes eingehen, insbesondere indem sie neue Bildungsangebote erarbeiten.

Die Hochschulen ihrerseits legen die Inhalte ihrer Studiengänge fest. Sie definieren diese in enger Zusammenarbeit mit den Akteuren des jeweiligen Tätigkeitsfelds und berücksichtigen deren Bedürfnisse sowie jene des Arbeitsmarktes.

Aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung der Bildungsgänge im Fachbereich Gesundheit der Fachhochschulen haben diese die Möglichkeit, die Bildungsinhalte selber zu aktualisieren, wenn die Akteure in der Praxis und der Arbeitsmarkt dies als unabdingbar erachten. Der Bund greift nicht in dieses System ein und führt auch keine Fächer in den Lehrplänen ein.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit den Rechtsgrundlagen des Berufsbildungssystems und des Hochschulbereichs Aus- und Weiterbildungen im Bereich Pflege sichergestellt werden können, welche auf die Arbeitsmarktbedürfnisse abgestimmt sind. Der Erlass zusätzlicher Vorschriften ist nicht gerechtfertigt. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4162	n	DE FR IT Mo. Wasserfallen Christian. Anpassung des Arbeitsvermittlungsges etzes an die heutigen Realitäten		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Arbeitsvermittlungsgesetz an die heutigen Realitäten in den international tätigen Unternehmen der Schweiz anzupassen und den konzern-internen Personalverleih in der Regel bewilligungsfrei zuzulassen.

Begründung

Der Wohlstand und die Innovationskraft der Schweiz hängt massgeblich von der Wertschöpfung international tätiger Unternehmen ab. Damit diese weiterhin gewährleistet werden können, braucht es mehr Flexibilität im grenzüberschreitenden Austausch von Fachkräften. Die rigiden Vorgaben des Arbeitsvermittlungsgesetzes stehen jedoch dem konzern-internen Personalverleih entgegen. Mit dem grundsätzlich bewilligungsfreien Personalverleih könnten die Bedürfnisse international tätiger Unternehmen besser abgedeckt und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Das erhöht die Flexibilität ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten und entbindet sie vor unnötiger Bürokratie. Der Schutz der Arbeitnehmenden bleibt dabei gewahrt.

Stellungnahme BR/Behörde

Dem Bundesrat ist bewusst, dass der Fachkräftemangel die Unternehmen derzeit stark herausfordert und er teilt die Ansicht des Motionärs, wonach ein unbürokratischer Zugang zu den benötigten ausländischen Arbeitskräften wichtig ist. Er hat aus diesem Grund in seinem Bericht, den er am 4. März 2022 in Erfüllung des Postulats Nantermod (19.3651) verabschiedet hat, verschiedene Massnahmen aufgezeigt und in Kraft gesetzt, welche zum Ziel haben, die Zulassung von qualifizierten Erwerbstätigen aus Drittstaaten zu optimieren und administrative Hürden in diesem Bereich abzubauen. So wurde die Arbeitsmarktzulassung insbesondere in Berufsarten, die von ausgeprägtem Fachkräftemangel betroffen sind, vereinfacht.

Der Bundesrat erachtet daher eine Änderung des Arbeitsvermittlungsgesetzes (AVG, SR 823.11) als nicht angezeigt. Aufgrund der fehlenden Kodifikation im Bereich des Konzernrechts existiert in der Schweiz grundsätzlich keine einheitliche Definition des Begriffs «Konzern». Jede einzelne Konzerngesellschaft wird in der Praxis als ein rechtlich selbstständiges Unternehmen mit eigenen Organen behandelt. Das AVG sieht deshalb keine Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Konzerne vor. Sofern ein Unternehmen gewerbsmässigen Personalverleih ausübt, auch bloss innerhalb des Konzerns, ist der Tatbestand der Bewilligungspflicht von Artikel 12 AVG erfüllt. Darüber hinaus ist es aus folgenden Gründen nicht angezeigt, international tätige Konzerngesellschaften gegenüber gewerbsmässigen Personalverleihbetrieben anders zu behandeln und von der Bewilligungspflicht zu befreien:

Das AVG bezweckt gemäss Artikel 1 Buchstabe c den Schutz der Arbeitnehmenden, die verliehen werden. Dieser Schutz ist mit einer Bewilligung weitgehend gewährleistet, denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens werden die gesuchstellenden Betriebe auf die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen geprüft und können, wenn sie sich nicht an die Regeln halten, sowohl administrativrechtlich als auch strafrechtlich belangt werden. Würde auf die Bewilligungspflicht verzichtet werden, wäre der Schutz der Arbeitnehmenden, welche in international tätigen Konzerngesellschaften arbeiten, geschwächt. Die Bewilligungsbefreiung für international tätige Konzerngesellschaften würde ausserdem mit sich bringen, dass innerhalb des Konzerns Personal aus dem Ausland in die Schweiz verliehen werden könnte. Eine solche Bewilligungsbefreiung würde Möglichkeiten schaffen, das in Artikel 12 Absatz 2 AVG festgeschriebene Verbot des Verleihs aus dem Ausland zu umgehen. Im Übrigen ist heute in gewissen Ausnahmefällen konzerninterner Verleih bewilligungsfrei und auch grenzüberschreitend möglich, namentlich dann, wenn ein Know-how Transfer innerhalb des Konzerns erforderlich ist. Damit wird dem unternehmerischen Bedürfnis bereits heute Rechnung getragen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4181	n	DE FR IT Po. Burgherr. Kostenexplosion im Gesundheitswesen verhindern. Mehr Spielraum für Innovation, Unternehmertum und Digitalisierung		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht Vorschläge aufzuzeigen, wie mit Innovations- und Startupförderung, sowie cleverer Digitalisierung die Kostenspirale durchbrochen werden kann.

Es soll dabei explizit nicht um medizinische Innovationen gehen. Er soll vielmehr zeigen, wie im Gesundheitswesen Jungunternehmen, innovative Firmen, neue digitale Technologien und unternehmerische gemeinnützige Projekte (sozial-unternehmerische Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften) regulatorisch, finanziell und steuerlich entlastet und gefördert werden können, damit diese Prozess- und Strukturoptimierungen etablieren können. Er soll zudem darlegen wie Marktzutrittschürden für solche Projekte abgebaut werden können und insbesondere kleine Akteure besser Chancen erhalten, sich im System beweisen und bei Erfolg skalieren zu können. Ein spezielles Augenmerk soll er dabei auf ambulante, intermediäre und stationäre Pflege und die ambulante medizinische Versorgung legen.

Begründung

Viel Geld wird heute im Bereich Forschung und Entwicklung in den medizinischen Fortschritt investiert. Auch die generelle Startup- und Innovationsförderung ist im Trend. Im Gesundheitswesen bräuchte es aber dringend mehr Innovation und unternehmerische Kreativität, um neue Wege gegen den Kostenschub zu finden! Wir brauchen neue Modelle und auch unkonventionelle Ideen, um unser Gesundheitssystem vor dem Kollaps zu bewahren. Die heute sehr starren und verkrusteten Strukturen lassen leider wenig Freiraum und setzen keine Anreize für neue Ideen, neue Organisationsformen und Jungunternehmertum. Aber genau die Innovations-Kultur bräuchten wir in diesem Bereich sehr dringend. Dabei geht es nicht um Profitorientierung, sondern um unternehmerische Werte, Dienstleistungsdenken, Kundenorientierung, Effizienz zu Gunsten der Kerntätigkeit, Anpassungsfähigkeit an sich rasch wandelnde Bedürfnisse der Gesellschaft. Kleine und kreative Ideen müssten im Gesundheitswesen bessere Chancen erhalten, in den Markt eintreten, Pilotprojekte starten und sich so beweisen zu können mit dem Ziel die Qualität zu steigern, Kosten zu sparen sowie Prozess- und Strukturoptimierungen voranzutreiben.

Denkbare Massnahmen wären zum Beispiel Opting Out-Klauseln, Flexibilisierung oder Deregulierung im Gesundheitsbereich, Experimentier- oder Innovationsklauseln, Zweckbindungen eines kleinen Teils der bereits bestehenden Innovations- und Startupförderung in diesem Bereich, etc. Als innovative Ideen gelten beispielsweise neue Formen von intermediärer, integrierter, agiler und flexibler Versorgung, Digitalisierungsvorhaben, neue Krankenkassenmodelle, gemeinschaftliche und genossenschaftliche Projekte, etc.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Verbesserung von Prozessen und Strukturen in der Gesundheitsversorgung ist eine Daueraufgabe, die angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen weiter an Bedeutung gewinnt. Im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Gesundheitsversorgung» (NFP 74) wurden in diesem Zusammenhang in insgesamt 34 Projekten unterschiedliche Aspekte des schweizerischen Gesundheitswesens untersucht. Im Programmfazit von Januar 2023 wurden die zahlreichen Schnittstellen als zentrales Handlungsfeld identifiziert, die sich besonders bei der Versorgung älterer Patientinnen und Patienten ergeben.

Aufgrund der in Artikel 3 der Bundesverfassung festgehaltenen Kompetenzausscheidung bildet die Gesundheitsversorgung eine öffentliche Aufgabe der Kantone. Der Bund seinerseits trägt die Verantwortung dafür, dass sich die Bevölkerung zu tragbaren Bedingungen gegen die Risiken von Krankheit und Unfall versichern kann. Das NFP 74 zeigt auf, dass die dezentrale Struktur des Versorgungssystems Raum bietet für die Verwirklichung von punktuellen Lösungen und innovativen Ansätzen in einem Bottom-up-Prozess.

Der Bundesrat setzt sich im Rahmen seiner Zuständigkeit für Rahmenbedingungen ein, welche die Erprobung innovativer Ansätze, die Nutzung der Chancen der Digitalisierung sowie die Umsetzung von Prozess- und Strukturoptimierungen fördern.

Per 1. Januar 2023 ist der Experimentierartikel (Art. 59b KVG) in Kraft getreten. Er bildet die Grundlage für die Durchführung von neuen, innovativen Pilotprojekten zur Eindämmung der Kostenentwicklung, zur Stärkung der Anforderungen der Qualität und zur Förderung der Digitalisierung.

Die digitale Transformation im Gesundheitswesen soll zudem mit dem Programm DigiSanté gefördert werden, welches aktuell erarbeitet wird. Mit diesem Programm will der Bundesrat die Qualität des Gesundheitswesens und dessen Effizienz erhöhen.

Darüber hinaus fördert Innosuisse, die schweizerische Agentur für Innovationsförderung, innovative Projekte und Start-ups im Bereich des Gesundheitswesens mit verschiedenen Instrumenten. Aktuell resp. in der jüngeren Vergangenheit

wurde dieser Förderbereich in einem Flagship-Thema sowie zwei Innovation Booster und zwei Networking Event Series aufgenommen. Insbesondere im Rahmen der Flagship-Initiative, einem transdisziplinären Förderinstrument entlang der Wertschöpfungskette, besteht Potenzial, auch künftig Herausforderungen des Gesundheitswesens zu adressieren. Des Weiteren beteiligt sich Innosuisse in der internationalen Zusammenarbeit an den EU-Partnerschaften «Transforming Health and Care Systems» sowie «Personalised Medicine». Zudem wurde ein Austauschprogramm für Start-ups mit Schwerpunkt auf digitale Gesundheit mit Israel organisiert.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass bereits zahlreiche Förderinstrumente vorhanden sind, die von den Akteuren genutzt werden können. Ein zusätzlicher Bericht würde keine neuen Erkenntnisse liefern.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4233	n	DE FR IT	Po. Roduit. Retten wir unsere Alphütten	-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Katalog an Anreizen oder sogar Finanzhilfen zu erarbeiten, damit Alphütten wie die des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) fortbestehen können, die mit notwendigen Ausgaben für die Anpassung an den Klimawandel konfrontiert sind.

Begründung

Alphütten wie die des SAC sind ein wesentlicher Bestandteil unseres Schweizer Kulturerbes. Sie stellen ein vorteilhaftes Angebot des sanften Tourismus dar und werden immer beliebter bei der Bevölkerung. Gemäss einer kürzlich durchgeführten Studie des SAC sind die Auswirkungen des Klimawandels erheblich. Das Abschmelzen des Permafrosts, die beträchtliche Zunahme von Lawinen, Gletscherabbrüchen und Steinschlägen und die Wasserknappheit sind nicht nur vorübergehende Phänomene. Die erhöhten Temperaturen führen einerseits dazu, dass mehr Menschen in die Berge gehen, andererseits wird dadurch die Bergwelt gefährlicher. Die Studie ergab, dass bis 2040 durchschnittlich Ausgaben von 20 bis 25 Millionen Franken im Jahr notwendig sind. Mehr als ein Drittel dieser Kosten sind auf die Anpassungen zurückzuführen, die aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels nötig werden. Für den SAC gibt es zwar einen zentralen Fonds, der durch Übernachtungen, Konsumationen und Spenden gespiesen wird und nach dem Solidaritätsprinzip funktioniert. Jedoch kann damit kaum ein Drittel der zukünftigen Erneuerungsprojekte finanziert werden.

Stellungnahme BR/Behörde

Alphütten tragen wesentlich zu der breiten Angebotspalette des Schweizer Tourismus bei. Sie sind ein wichtiges Angebot in den immer beliebter werdenden Bereichen der Outdoor-Aktivitäten und des naturnahen Tourismus. Mit der steigenden Attraktivität des Bergsommers und der längeren Herbstsaison aufgrund des Klimawandels dürfte die Bedeutung der Alphütten für den Schweizer Tourismus noch weiter zunehmen.

Der Klimawandel hat allgemein einen starken Einfluss auf den Tourismus in der Schweiz und erfordert Anpassungsmassnahmen. Der Bundesrat adressiert dies in seiner Tourismusstrategie vom 10. November 2021 mit der Aktivität 8 "Anpassung an den Klimawandel unterstützen". Der Klimawandel verändert die Standortbedingungen für den Tourismus in der Schweiz. Dies erfordert auch eine Umpositionierung von Produkten und Angeboten, um die wirtschaftliche Zukunft der Tourismusunternehmen zu sichern. Im Rahmen des Aktionsplans 2020 – 2025 der Strategie Anpassung an den Klimawandel des Bundesrats wurden konkrete Anpassungsmassnahmen für den Schweizer Tourismus festgelegt. Durch die tourismuspolitischen Förderinstrumente sowie durch die Intensivierung des Dialogs, der Koordination und des Wissenstransfers werden die Angebotsentwicklung und die Diversifikation im Schweizer Tourismus unterstützt.

Unabhängig vom Klimawandel sind Investitionen in Alphütten eine grosse Herausforderung. Der Bund unterstützt Investitionen in die Beherbergungswirtschaft mittels zinsgünstigen Darlehen über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH). Für besonders förderwürdige Vorhaben kann die SGH noch günstigere Darlehensbedingungen gewähren. Die SGH hat seit 2005 vier Umbauten von SAC-Hütten mitfinanziert. Zudem hat die SGH ihr Finanzierungs- und Tourismuskowhow verschiedentlich bei SAC-Workshops zur Thematik Ersatzinvestitionen, Unterhalts- und Mietkosten zur Verfügung gestellt. Weiter ist eine Unterstützung durch Bund und Kantone über die Neue Regionalpolitik (NRP) für Investitionen mit zinsgünstigen oder zinslosen Darlehen möglich, wenn die Trägerschaft nicht renditeorientiert und national tätig ist und wenn das Vorhaben von regionalwirtschaftlicher Bedeutung ist. Im Rahmen der NRP wurden seit 2008 sieben Darlehen an SAC-Hütten gewährt.

Darüber hinaus existieren auch private Institutionen, wie die Schweizer Berghilfe, welche Investitionen in Alphütten finanziell unterstützen.

Vor diesem Hintergrund ist der Bundesrat der Meinung, dass ausreichend Möglichkeiten zur Unterstützung von Alphütten bei der Anpassung an den Klimawandel bestehen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4238	n	DE FR IT Mo. Flach. Transparenz im Immobilienmarkt schaffen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht insofern anzupassen, dass bei einem Verkauf einer Immobilie der Preis im GIS erfasst werden muss.

Begründung

Die Preise von Immobilien steigen in der Schweiz langfristig, auch wenn Schwankungen vorkommen und regionale Unterschiede bestehen. Ein grosser Teil der Transaktionen findet aber nicht auf dem offenen Markt statt. Dies verhindert ein transparenten Informationsfluss und bietet Raum für Spekulationen oder gar illegale Geschäfte. Aus diesem Grund gilt der Schweizer Immobilienmarkt als nicht sehr durchsichtig. Das führt einerseits dazu, dass die Wertschätzung von einzelnen Immobilien ungenauer ist, als für einen Markt gesund ist, in dem mit einem so beschänktes Gut, wie dem Boden und seiner Verfügbarkeit gehandelt wird. Dies mit negativen Konsequenzen für Käufer:innen und Hypotheken. Transparenz ist die Grundlage für einen liberalen Markt. Transparenz zu schaffen ist mit vertretbarem Mehraufwand möglich. Transparenz bei den Verkaufspreisen schafft auch im Mietwohnungsmarkt langfristig die Grundlage für faire Mieten.

Stellungnahme BR/Behörde

Mit dem Schweizerischen Immobilienpreisindex (IMPI), der erstmals 2020 publiziert worden ist, besteht bereits ein bewährtes Instrument zur Schaffung von Preistransparenz im Immobilienmarkt. Der Index misst rückwirkend ab 2017 die Entwicklung der Marktpreise für Wohneigentum in der Schweiz. Das Bundesamt für Statistik (BFS) stützt sich für die Berechnung des quartalsweise erscheinenden IMPI auf jeweils rund 7000 Immobilienkäufe aus allen Regionen der Schweiz, wobei die Preisangaben anonymisiert von Bankenseite geliefert werden. Damit leistet dieser Index einen Beitrag zur Überwachung der Finanzmarktstabilität, der Transparenz auf dem Immobilienmarkt sowie für weitere Zwecke.

Eine Erfassung des Verkaufspreises einer Immobilie in einem Geoinformationssystem (GIS) würde die Transparenz der Immobilienpreisentwicklung wohl weiter erhöhen; eine Änderung des Obligationenrechts, wie dies die Motion fordert, wäre allerdings der falsche Weg, da eine solche Pflicht nicht privatrechtlicher Natur wäre. Entsprechend lässt sich eine solche Verpflichtung für Privatpersonen im Obligationenrecht nicht auferlegen. Weiter ist unklar, welches GIS gemeint ist. Auch die Kantone betreiben eine GIS-Infrastruktur.

Soweit eine Publikation auf der vom Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) betriebenen Bundes-Geodaten Infrastruktur (BGDI) gemeint ist, müsste ein entsprechender neuer Geobasisdatensatz geschaffen werden. Dies bedürfte einer gesetzlichen Grundlage in einem formellen Gesetz, denn die Erhebung und Veröffentlichung von Kauf- und Verkaufspreis von privat gehandelten Immobilien kann Grundrechte tangieren (Privatsphäre, Art. 13 BV; Eigentumsгарantie, Art. 26 BV; Wirtschaftsfreiheit, Art. 27 BV), betrifft Aufgaben des Bundes (Art. 164 Abs. 1 Bst. e BV – bislang werden Immobilienpreise nicht durch den Bund, sondern durch die Kantone erfasst) sowie möglicherweise die Mitwirkung der Kantone an Bundesaufgaben (Art. 164 Abs. 1 Bst. f BV). Die Rechtsgrundlage müsste vorsehen, welche Informationen genau erhoben werden (der «Verkaufspreis» ist möglicherweise nicht immer eindeutig, denkbar sind allenfalls auch relevante Handänderungen im Rahmen von Tauschgeschäften, Güter- und Erbteilung, Schenkungen u.a.) und wer an der Erhebung dieser Information mitwirkt (Bund, kantonale Grundbuchämter, Notariate, Steuerämter usw.). Je nach angestrebter Zuständigkeitsregelung müsste im Einzelnen geprüft werden, welche Bundeserlasse anzupassen wären. In diesem Kontext müsste vermutlich auch geprüft werden, ob bzw. wie sich die angestrebte Regelung auf den bestehenden Artikel 970a ZGB auswirkt. In der Praxis wäre eine Erfassung des Verkaufspreises im GIS folglich mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4242	n	DE FR IT Mo. Badran Jacqueline. Gesetzliche Grundlagen zur Überprüfung der Mietrenditen auf die Gesetzmässigkeit durch den Preisüberwacher		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dahin gehend anzupassen, sodass der Preisüberwacher punktuell die Miet-Renditen auf die Gesetzmässigkeit überprüfen kann.

Begründung

Die Mieten sind in den vergangenen Jahrzehnten massiv gestiegen, obwohl sie wegen rekordtiefer Zinsen und geringer Teuerung hätten stark sinken müssen. Diverse Studien legen nahe, dass eine gesetzlich nicht erlaubte übersetzte Rendite aus der Mietsache erzielt wird.

Der Preisüberwacher hat keine gesetzliche Grundlage, die Mietrenditen auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen. Dies obwohl es sich im Mietmarkt in den Städten und Agglomerationen um einen klassischen Anbieter-Markt respektive Preissetzer-Markt handelt. Märkte, in denen die Marktmacht stark asymmetrisch sind (hier Preissetzung), ist aber die klassische Domäne der Preisüberwachung. Das öffentliche Interesse ist zudem riesig, handelt es sich bei den Mieten um den mit Abstand grössten Posten im Haushaltsbudget.

Stellungnahme BR/Behörde

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) bezweckt die Bekämpfung von Preissmissbräuchen. Solche können im Sinne dieses Gesetzes nur vorliegen, wenn die Preise auf dem betreffenden Markt nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind (Art. 12 PüG). Sofern der wirksame Wettbewerb nicht funktioniert, namentlich infolge Wettbewerbsabreden oder durch Verhaltensweisen von marktmächtigen Unternehmen, kann der Preisüberwacher schon heute einschreiten. Ebenso kann die Wettbewerbskommission bei Anhaltspunkten zu volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Kartellgesetzes (KG; SR 251) aktiv werden. Sowohl das PüG als auch das KG sind Gesetze, die generelle Spielregeln für den Wettbewerb in allen Branchen definieren. Sie sind grundsätzlich für die gesamte Wirtschaft anwendbar. Sektorspezifische Regelungen sind nicht Gegenstand dieser Erlasse. Entsprechend ist auch die Aufnahme einer Kompetenz des Preisüberwachers zur punktuellen Überprüfung der Gesetzmässigkeit der Mietrenditen in das PüG abzulehnen. Allfällige Anpassungen im Bereich des Mietrechts sind daher im Obligationenrecht (OR; SR 220) vorzunehmen.

Allerdings sieht der Bundesrat die geltenden obligationenrechtlichen Bestimmungen betreffend die Missbräuchlichkeit von Mietzinsen grundsätzlich als umfassend und effektiv genug an, damit ungerechtfertigte Mietzinshöhen unterbunden werden können. Nichtsdestotrotz ist der Bundesrat aktuell dabei, verschiedene Massnahmen, die allenfalls gegen die gestiegenen Mietpreise ergriffen werden können, zu prüfen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4268	n	DE FR IT Po. Schaffner. Standortentwicklung und internationale Beschaffung von synthetischen Energieträgern		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, wie Schweizer Investitionen in die internationale Produktion von erneuerbaren, synthetischen Energieträgern (Power2X, Heat2X) gefördert werden können. So soll ein Beitrag zur Entwicklung von Produktionsstandorten und Arbeitsplätzen in geeigneten Ländern geleistet, sowie die Schweizer Energieversorgung abgesichert werden.

Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu vertiefen:

- Wissenstransfer, Schulung und Bau von Pilotprojekten
- Kontaktvermittlung und Risikoabsicherung (z.B. via SIFEM oder einen neu zu schaffenden Green Investment Fund) für Investoren von Produktionsanlagen
- Absicherung der Lieferung der synthetischen Energieträger in die Schweiz durch Staatsverträge

Begründung

Viele Ländern Afrikas, des mittleren Ostens und Lateinamerikas haben hervorragende Bedingungen (viel Sonne und/oder Wind) für die Produktion von synthetischen Energieträgern, aber es fehlt das Kapital für den Bau von Produktionsanlagen. Gleichzeitig geht von diesen Ländern oft eine grosse Migrationsbewegung aus, die auch durch mangelnde wirtschaftliche Perspektiven ausgelöst wird. Die natürlichen Ressourcen zusammen mit dem grossen Arbeitskräftepotenzial sollten genutzt werden, um die weltweiten NettoNull-Ziele voranzubringen. Die Schweiz soll sich daran beteiligen, um die eigenen Klimaziele zu erreichen, um ihre eigene Energieversorgung abzusichern und um in den Produktionsländern eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Stellungnahme BR/Behörde

Erneuerbare, synthetische Energieträger wie bspw. Wasserstoff oder Sustainable Aviation Fuels (SAF) spielen gemäss den Energieperspektiven 2050+ des BFE in einem dekarbonisierten Energiesystem 2050 eine wichtige aber limitierte Rolle. Aus Effizienzgründen ist eine direkte Elektrifizierung überall da vorzuziehen, wo sie technisch möglich ist.

Die Erzeugung und Export von erneuerbaren, synthetischen Energieträgern können einen Beitrag zur Entwicklung von Entwicklungs- und Schwellenländern leisten. Allerdings existieren bei Grossprojekten im Rohstoff- und Energiesektor Risiken, beispielsweise betreffend Gouvernanz- und Wettbewerbsfragen. Diese werden auch in naher Zukunft bestehen bleiben.

Als Anteilseignerin in multilateralen Entwicklungsbanken und Geberin an Klimafonds und multilaterale Fonds zur technischen Unterstützung, trägt die Schweiz schon heute zum vermehrten Einsatz von erneuerbaren, synthetischen Energieträger wie bspw. grüner Wasserstoff in Entwicklungs- und Schwellenländern bei. Zum Beispiel finanziert die Schweiz ESMAP (Energy Sector Management Assistance Programme) mit, ein Weltbankfonds mit einem Programm zur Förderung von grünem Wasserstoff in Entwicklungs- und Schwellenländern.

Der Markt für erneuerbare, synthetische Energieträger ist noch in einem frühen Stadium.

Im Rahmen der Internationalen Entwicklungszusammenarbeit investiert die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes SIFEM (Swiss Investment Fund for Emerging Markets) in kommerziell existenzfähige, kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Klimainvestitionen sind einer der Schwerpunkte der SIFEM. Grossprojekte in erneuerbaren, synthetischen Energieträgern liegen jedoch weder in Bezug auf die Zielgruppe (KMU) noch von der finanziellen Grössenordnung her im Rahmen der Möglichkeiten der SIFEM.

Gemäss Art. 39 Abs. 1 Bst. a des Landesversorgungsgesetzes kann der Bund, via das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung, Versicherungs- und Rückversicherungsdeckung gewähren, falls eine solche Deckung auf dem Versicherungsmarkt nicht oder nicht zu zumutbaren Bedingungen erhältlich ist.

Der Transit von Energieträgern, darunter auch derjenige synthetischer Energien unterliegt keinen besonderen Risiken.

Eine zusätzliche Absicherung des Transits synthetischer Energieträger könnte allenfalls im Rahmen dem modernisierten Energiecharta Vertrages (ECT) stattfinden. Zentralasiatische Staaten sind bereits Mitglied des ECT; eine Teilnahme von afrikanischen Staaten wäre auch denkbar.

Der ECT Modernisierungsprozess, der synthetische Energieträger als Energieträger klassifiziert, konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden, da die EU ihre Position noch nicht festgelegt hat. Eine weitere Absicherung der Lieferung von synthetischen Energieträgern in die Schweiz durch zusätzliche Staatsverträge erscheint daher nicht zielführend.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4272	n	DE FR IT Po. Gugger. Mietzinserhöhung trifft Mieter vierfach. Evaluation der rechtlichen Grundlage für Mietzinserhöhungen		-	✗	

Eingereichter Text

Aktuell flattern vielen Mieterinnen und Mietern Mietzinserhöhungen ins Haus. Mietzinserhöhungen wegen dem gestiegenen Referenzzinssatz, dem Teuerungsausgleich, der Kostensteigerung wie auch höheren Nebenkosten haben alle ihre Ursachen in der Inflation. Gleichzeitig befeuern steigende Mietzinse die Inflation und lösen damit weitere Mietzinserhöhungen aus.

Der Bundesrat wird eingeladen, dem Parlament einen Bericht vorzulegen mit einer Evaluation der rechtlichen Grundlage von Mietzinserhöhungen. Folgende Fragen sollen evaluiert werden:

1. Werden Inflationskosten durch die vierfache Mietzinserhöhung mehrfach auf die Mietenden überwältigt?
2. Ist die Berechnung des Referenzzinssatzes noch aktuell und korrekt bzw. Bedarf es einer Überarbeitung? Welche nicht gewollten Verwerfungen bringt die Regelung des Referenzzinssatzes mit sich?
3. Wie kann das Dilemma der SNB gelöst werden, wenn durch steigende Zinsen der Referenzzinssatz erhöht und damit die Inflation weiter befeuert wird?

Begründung

Angesichts des steigenden Referenzzinssatzes erhalten derzeit viele Mieterinnen und Mieter eine Mietzinserhöhung. In der Regel werden die Mietzinse dabei jedoch nicht nur wegen dem Referenzzinssatz erhöht, sondern gleichzeitig wird auch noch ein Teuerungsausgleich sowie eine allgemeine Kostensteigerung geltend gemacht. Wegen steigenden Energiepreisen wird oder wurde unlängst auch der Beitrag für die Nebenkosten erhöht.

Alle diese Erhöhungen haben eine gesetzliche Grundlage und sind daher legitim. Sie alle haben jedoch die steigende Inflation als Ursache und es stellt sich die Frage, ob diese vierfache Mietzinserhöhung die Inflation nicht zu stark auf Mietende überwältigt.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat hat sich bereits in den Stellungnahmen u.a. zu den Motionen 23.3850 und 23.3949 zu den Zusammenhängen der geltenden Regeln zur Mietzinsgestaltung und der Inflation geäußert. Er hat dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass das geltende System insgesamt einen eher glättenden Effekt auf die Mietzinsentwicklung hat.

Mietzinserhöhungen wirken sich zwar auf die Inflation aus, der Effekt darf aber nicht überschätzt werden. Weil die Mietzinse und Nebenkosten zu rund einem Fünftel in die Berechnung des Landesindex der Konsumentenpreise LIK einfließen, führen Mietzinserhöhungen zu einer gewissen Steigerung des LIK (Zweitrundeneffekt). Ein Drittrundeneffekt ist in der Folge jedoch kaum mehr festzustellen. Kommt hinzu, dass nur 40 Prozent der Teuerung auf den Mietzins überwältigt werden dürfen.

Auch hat der Bundesrat festgehalten, dass alternative Modelle für die Festlegung und Anpassung der Mietzinse bisher keine Mehrheiten fanden. Beispielsweise wurde die Entkoppelung der Mietzinse vom Referenzzinssatz und damit die Übertragung des Zinsschwankungsrisikos an die Vermieterschaft bisher abgelehnt. Zudem würde eine Anbindung an den LIK anstelle des Referenzzinssatzes ebenfalls dazu führen, dass die Mietzinse in Zeiten der Teuerung angehoben werden dürfen.

Anlässlich der ausserordentlichen Session zum Thema «Wohnen und Mieten», welche National- und Ständerat während der Herbstsession 2023 abgehalten haben, kündigte der WBF-Vorsteher an, dass er dem Bundesrat u.a. vorschlagen werde, das bisherige Mietzinsmodell zu überprüfen. Dieses Modell stammt aus den 1980er Jahren und dient insbesondere als Grundlage für die Festlegung der Sätze für die Überwälzung der Referenzzinssatzentwicklung (Art. 13 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen [VMWG; SR 221.213.11]) und des Teuerungsausgleichs auf dem risikotragenden Eigenkapital (Art. 16 VMWG). Folgerungen für die Regeln der Mietzinsgestaltung können gezogen werden, sobald entsprechende Resultate vorliegen.

In Bezug auf die Erhebung des Referenzzinssatzes sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Als volumengewichteter Durchschnittssatz inländischer Hypothekarforderungen, der vierteljährlich publiziert wird, handelt es sich um eine verlässliche Grösse, welche die wirtschaftlichen Realitäten – mit einer gewissen Verzögerung – gut darstellt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4278	n	DE FR IT Mo. Molina. Kohärente Schweizer Sanktionspolitik. Rechtsgrundlage für den Umgang mit thematischen Sanktionen der EU		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit die Schweiz die gegen Individuen oder Organisationen gerichteten Sanktionen der EU grundsätzlich übernimmt, in Ausnahmefällen jedoch davon absehen kann, sofern eine aussenpolitische Interessensabwägung dagegenspricht.

Begründung

Das vor über 20 Jahren in Kraft getretene Embargogesetz (Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen) wurde unter der Prämisse erlassen, sich auf Völkerrechtsverletzungen durch die klassischen Völkerrechtssubjekte – also Staaten – zu beziehen. Zwischenzeitlich hat sich jedoch einiges getan im Bereich der internationalen Sanktionsregime: Zum Glück werden heute mehrheitlich nicht mehr primär Staaten als solche sanktioniert, da derartige Zwangsmassnahmen oftmals kontraproduktiv sind, da sie der Zivilbevölkerung mehr schaden als der verantwortlichen Regierung. Stattdessen werden vermehrt sogenannte «*targeted sanctions*» oder «*smart sanctions*» – also Zwangsmassnahmen, die sich auf Individuen oder Organisationen anstatt auf Staaten beziehen – verhängt. Das Schweizer Recht hat diesen Paradigmenwechsel zwar in der Praxis vollzogen, jedoch nicht in ihrem Recht. Dies widerspricht dem Legalitätsprinzip und dem Willkürverbot. Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, die Rechtsgrundlagen zu schaffen, um dies zu korrigieren. Dies kann in Form einer Ergänzung des Embargogesetzes oder mit einer anderen Rechtsgrundlage erfolgen.

Eine entsprechende Anpassung des Schweizer Rechts ist nicht nur aus formellen, sondern auch aus materiellen Gründen angezeigt. Heute entscheidet das SECO bzw. der Bundesrat ohne faktisch entscheidungsbestimmende rechtliche Vorgaben auf einer Fall-zu-Fall-Basis, ob Sanktionen der EU übernommen werden. Es ist jedoch im aussen- und insbesondere europapolitischen Interessen der Schweiz, die gegen Individuen oder Organisationen gerichteten Sanktionen der EU grundsätzlich zu übernehmen, da dies zu Rechtssicherheit, einer kohärenten Aussenpolitik und weniger Unverständnis seitens der europäischen Partnerstaaten führt. Sollte jedoch eine aussenpolitische Interessensabwägung gegen eine Übernahme der EU-Sanktionen sprechen, kann der Bundesrat in Ausnahmefällen weiterhin darauf verzichten, diese zu übernehmen.

Stellungnahme BR/Behörde

Obwohl bei Erlass des Embargogesetzes (EmbG, SR 946.231) die Mehrheit der Massnahmen gegen Staaten als solche gerichtet waren (z.B. Einschränkungen betreffend die Ausfuhr bestimmter Güter) wurde die Einführung gezielter Sanktionen gegenüber namentlich bezeichneten Personen, Unternehmen oder Organisationen zu jener Zeit bereits berücksichtigt (siehe Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, BBl 2001 1433). Die gezielten Finanz- und Reisesanktionen sind damit keinesfalls eine neuartige Entwicklung, die durch das Embargogesetz nicht abgedeckt sind. In Bezug auf geographisch-orientierte Sanktionen (die Mehrheit der Sanktionsregimes der EU), ermöglicht das Embargogesetz bereits die Übernahme der Massnahmen sowie auch der Einträge natürlicher Personen, Unternehmen oder Organisationen, die sich für die Situation in diesem Land, aufgrund welcher die Sanktionen erlassen werden, verantwortlich zeigen.

In Bezug auf die thematischen Chemiewaffen-, Cyber- und Menschenrechtssanktionen der EU hat der Bundesrat am 9. Dezember 2022 beschlossen, in Zukunft im Einzelfall über die Übernahme einzelner Listings zu entscheiden. Er wollte sich damit die Möglichkeit offen halten, in Zukunft bei Bedarf punktuell und gezielt sehr spezifische Fälle, die von der heutigen Praxis nicht abgedeckt werden, berücksichtigen zu können. Im Rahmen der weiteren Abklärungen, wie die Übernahme einzelner Listing juristisch und technisch umgesetzt werden könnte, soll auch eine Revision des Embargogesetzes geprüft werden.

Grundsätzlich bleibt zu betonen, dass sich der Entscheid, sich Sanktionen der EU anzuschliessen, auf verschiedene aussenpolitische, aussenwirtschaftspolitische und rechtliche Kriterien abstützt. Diese Abwägung ist im Interesse der Schweiz. Damit ist es möglich, besonderen Umständen Rechnung zu tragen. Der Vorschlag des Motionärs würde den aussenpolitischen Handlungsspielraum des Bundesrates hingegen unnötig stark einschränken.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4279	n	DE FR IT Po. Suter. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln. Auslegeordnung zu den Auswirkungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive auf Schweizer Unternehmen		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht die voraussichtlichen Auswirkungen der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) auf die Schweiz darzulegen. Dabei sind einerseits die Auswirkungen auf grössere Schweizer Unternehmen aufzuzeigen, andererseits braucht es einen Vergleich mit den geltenden Schweizer Vorschriften in diesem Bereich.

Begründung

Am 23. Februar 2022 verabschiedete die EU-Kommission den Entwurf der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD). Ziel dieser Richtlinie ist es, nachhaltiges und verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln zu fördern und Menschenrechts- und Umweltbelange in der Geschäftstätigkeit und der Unternehmensführung von Unternehmen zu verankern. Am 1. Juni 2023 hat auch das EU-Parlament einem Gesetzesentwurf zugestimmt. Die vom Parlament verabschiedete Fassung wird nun mit den vom EU-Rat und der EU-Kommission vorgeschlagenen Fassungen abgestimmt, bevor im Laufe des Jahres ein endgültiger Text zu den Rechtsvorschriften erstellt wird.

Dieses Gesetz wird auch auf viele grössere Schweizer Firmen grosse Auswirkungen haben, auch wenn zurzeit noch nicht klar ist, ab welcher Firmengrösse das Gesetz gilt und in welchem Ausmass ausländische Firmen unterstellt werden.

Es braucht dringend eine Auslegeordnung zu den Auswirkungen des Gesetzes auf Schweizer Firmen sowie einen Vergleich mit den im Dezember 2021 in Kraft getretenen Schweizer Gesetzesbestimmungen (KVI-Gegenvorschlag). Es muss sichergestellt werden, dass die Schweiz nicht zum europäischen Schlupfloch zur Nichteinhaltung von Menschenrechts- und Umweltbelangen wird.

Stellungnahme BR/Behörde

Die EU berät zurzeit im Trilogverfahren über eine neue «EU-Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit». Der von der EU-Kommission vorgeschlagene Richtlinienentwurf enthält eine Drittstaatenregelung, wonach auch Schweizer Unternehmen vom Anwendungsbereich erfasst würden, wenn sie gewisse Voraussetzungen betreffend Nettoumsatz in der EU erfüllen. Zudem können Schweizer Unternehmen als Teil der Wertschöpfungskette (z.B. als Zulieferer) von der künftigen Richtlinie indirekt betroffen sein, indem Verpflichtungen von Geschäftspartnern in der EU an sie weitergegeben werden.

Das Bundesamt für Justiz zeigt in einem Bericht vom 25. November 2022 (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-92009.html>) auf, inwiefern sich die geplante EU-Richtlinie von den im Januar 2022 in der Schweiz in Kraft getretenen neuen Bestimmungen im Obligationenrecht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie Transparenz und Sorgfaltspflichten betreffend Konfliktmineralien und Kinderarbeit (indirekter Gegenvorschlag des Parlaments zur Konzernverantwortungsinitiative) unterscheidet. Der Bericht enthält ausserdem eine erste Einschätzung, wie sich die geplante EU-Regelung auf die Schweizer Unternehmen auswirken könnte.

Zudem hat der Bundesrat beschlossen, bis Ende 2023 die Auswirkungen der künftigen EU-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen vertieft zu analysieren. Das EJPD (BJ) und WBF (SECO) haben zu diesem Zweck eine Studie bei einem externen Institut in Auftrag gegeben, die veröffentlicht werden soll. Diese wird die Auswirkungen der künftigen EU-Richtlinie aufgrund der Drittstaatenregelung und der indirekten Folgen auf die Schweizer Unternehmen wie z.B. Umfang der Sorgfaltsprüfung und Haftungsregelung untersuchen. Dazu gehört auch eine Analyse wie viele Unternehmen durch die künftige EU-Richtlinie voraussichtlich betroffen sein werden.

Die in diesem Postulat geforderten Informationen sind somit bereits Gegenstand des Berichts des Bundesamts für Justiz und der externen Studie.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4282	n	DE FR IT Mo. Weichelt. Stillen am Arbeitsplatz soll Bundesrecht werden		-	X	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Vorlage oder andere geeignete Massnahmen auszuarbeiten und dem Parlament zu unterbreiten, die das Stillen am Arbeitsplatz und während der Arbeitszeit in der ganzen Schweiz ohne Ausnahmen vorsieht.

Begründung

Das Arbeitsgesetz (Art. 35a Abs. 2) schreibt klar vor: «Stillenden Müttern ist die erforderliche Zeit zum Stillen freizugeben». Auf den ersten Blick alles wunderbar.
Leider fehlt dieser Artikel im Arbeitsgesetz, wenn es um die Definition des verbindlichen Rechts geht. Artikel 35a ist in Artikel 3a nicht enthalten und deswegen für die Kantone nicht verbindlich. Sie können Ausnahmen machen. Föderalismus in Ehren, aber beim Arbeitsgesetz macht dies keinen Sinn.
Die juristische Begründung ist, dass nur Artikel von einer Ausnahme ausgenommen sind, welche die Gesundheit schützen. Das heisst, Stillen würde nicht zu der Gesundheit gehören. Die Konsequenz: Viele Kantone haben das Stillrecht geregelt aber nicht alle. Es gibt kantonale Einrichtungen, wo die Frauen heute am Arbeitsplatz nicht stillen oder abpumpen dürfen, obwohl sie möchten.
Es ist belegt und unumstritten, dass Stillen für die Gesundheit des Kindes und der Mutter wesentlich ist. Das Gesetz muss angepasst werden, um das Stillen am Arbeitsplatz in der ganzen Schweiz auf Wunsch der Mutter ohne Ausnahme zu ermöglichen.

Stellungnahme BR/Behörde

Auch ohne direkte Anwendbarkeit der in Artikel 35a des Arbeitsgesetzes (ArG, SR 822.11) und Artikel 60 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) festgehaltenen Stillzeiten auf die Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden müssen diese ihren Arbeitnehmerinnen das Recht auf Stillen am Arbeitsplatz gewähren und sie tun dies auch: Dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurde von den kantonalen Vollzugsbehörden kein Fall gemeldet, in welchem einer stillenden Frauen das entsprechende Recht verwehrt wurde und es fand sich kein Kanton, welcher gar keine Regelung der Stillzeiten kennt. Wie die Kantone oder Gemeinden dies konkret festlegen, ist ihnen überlassen: dies kann in einer Verordnung, einem Reglement oder in einer Weisung geschehen. Denkbar ist allerdings, dass gewisse Arbeitgeber die Frauen bei Stellenantritt oder während der Schwangerschaft und deren Vorgesetzte nicht genügend über diese Rechte informieren.
Um diesen Missstand zu beheben, braucht es nicht eine Gesetzesrevision, sondern eine verstärkte Sensibilisierung: Der Bundesrat wird das SECO beauftragen, anlässlich der Weltstillwoche 2024 (1. - 7. August 2024) eine kleine Informationskampagne durchzuführen, um sowohl den privatrechtlichen wie auch den öffentlichrechtlichen Arbeitgebern die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Stillen und dessen Nutzen zu erklären und sie dabei an ihre Informationspflicht zu erinnern. Um zu erreichen, dass jede Mutter am Arbeitsplatz ihr Kind stillen oder ihre Milch abpumpen kann, ist dieses Vorgehen zielführender und zeitnaher als eine Gesetzesrevision.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion

Antrag BR/Behörde
Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4297	n	DE FR IT Mo. (Schneider Meret) Glättli. Lancierung neuer nationaler Forschungsschwerpun kte im Bereich Klima, Energie und Biodiversität		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen oder mehrere nationale Forschungsschwerpunkte im Bereich Klima, Energie und Biodiversität zu lancieren. Der Bundesrat und das WBF sollen dafür Gesuchen aus diesen Themenbereichen bei der forschungspolitischen Prüfung und in der Schlussauswahl eine besondere Priorität beimessen.

Begründung

Ende 2023 startet das Auswahlverfahren für eine neue Serie nationaler Forschungsschwerpunkte (NFS), welche voraussichtlich per Anfang 2026 ihre Aktivitäten aufnehmen sollen. Nationale Forschungsschwerpunkte sind langfristig angelegte Forschungsvorhaben zu Themen von strategischer Bedeutung für die Schweiz. Sie dienen, u.a. durch den Aufbau neuer Professuren und dem Fokus auf die Nachwuchsförderung, der langfristigen Struktur- und Schwerpunktbildung der Schweizer Forschungslandschaft.

Die Bewältigung der Klima- und der Biodiversitätskrise sowie der Energiewende zählen zu den grössten Herausforderungen unserer Zeit. Die Bedeutung dieser Themenbereiche wird für die Gesellschaft, die Wirtschaft, die die Politik und auch für die Wissenschaft über die nächsten Jahrzehnte weiter zunehmen, wenn die Schweiz ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen im Bereich Klima (Pariser Klimaabkommen), Nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) und Biodiversität (Biodiversitätsrahmenwerk von Kunming - Montreal) erfüllen will.

Als global bedeutsamer Forschungsplatz kann die Schweiz einiges zur Erarbeitung des dafür notwendigen Grundlagen- und Handlungswissens beitragen. Doch dafür ist ein weiterer Strukturaufbau sowie eine umfassende Nachwuchsförderung in den relevanten Fachbereichen an den Schweizer Hochschulen und Forschungseinrichtungen notwendig. Um dies sicherzustellen, soll der Bundesrat bei der anstehenden NFS-Auswahl Gesuchen, welche zur Bewältigung der Klima- und Biodiversitätskrise sowie zur Energiewende beitragen, eine besondere Priorität beimessen. Da die NFS jeweils einen starken Fokus auf den Wissens- und Technologietransfer haben, trägt der Bundesrat damit auch zur Stärkung der Schweizer Wirtschaft in wichtigen Zukunftsbereichen bei.

Die Gesuchseingabe für die neuen NFS erfolgt bottom-up. Der Bundesrat und das WBF sollen deshalb bei der forschungspolitischen Bewertung und im Auswahlverfahren Gesuche, welche einen Schwerpunkt auf die Bereiche Klima, Energie oder Biodiversität legen, eine besondere Priorität beimessen (wie sie dies bereits bei der 5. Serie mit dem Priorisierung von Digitalisierungsthemen getan haben).

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionärin, dass der Wissenschaft eine zentrale Rolle zur Erreichung der Klima-, Energie- und Biodiversitätsziele zukommt. Im Unterschied zu anderen Ländern verzichtet der Bund jedoch weitgehend auf eine übergeordnete thematische Steuerung der Forschung. Dies ermöglicht eine hohe Autonomie der Akteure der Wissenschaft und geht einher mit einer bottom-up organisierten, auf Exzellenz ausgerichtete Förderpraxis. Die Auswahl neuer Nationaler Forschungsschwerpunkte (NFS) untersteht einem strikt geregelten Verfahren (vgl. Artikel 13 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung [V-FIFG; SR 420.11] und Artikel 7–10 der Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung [V-FIFG-WBF; SR 420.111]). Dabei handelt es sich um einen zweistufigen Prozess. In der ersten Phase obliegt es dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF), die eingehenden Forschungsgesuche aus wissenschaftlicher und struktureller Sicht zu prüfen. In der zweiten Phase folgt unter der Federführung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die abschliessende forschungspolitische Prüfung der vom SNF zur Durchführung empfohlenen Vorhaben (Shortlist). Dabei ist eines der Auswahlkriterien die Übereinstimmung eines NFS-Vorhabens mit den Zielen der Forschungspolitik des Bundes. Die Nachhaltigkeit ist als eines der Transversalthemen in der BFI Botschaft 2021-2024 verankert. Dies ist auch für die nächste BFI-Periode 2025-2028 so vorgesehen. Das Thema gehört damit auch zu den Kriterien für die Auswahl der NFS. Das Eidgenössische Departement für Wissenschaft, Bildung und Forschung (WBF) wird – nach dem oben genannten Prozess sowie der Konsultation des Schweizerischen Wissenschaftsrats (Gesamtbewertung der Vorhaben) und der Innosuisse (Bedeutung der Vorhaben für die Innovationsförderung) - Anfang 2026 über die Lancierung neuer NFS entscheiden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4358	n	DE FR IT Mo. Nicolet. Keine Abstriche bei der Qualität der Tierhaltung und beim Tierwohl		-		

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Tierwohlbeiträge (BTS) auf dem aktuellen Niveau (2023) zu belassen. In Anbetracht dessen, dass die Landwirte und Landwirtinnen in Infrastrukturen investiert haben, für gute Tierhaltungsbedingungen sorgen und qualitativ hochwertige Leistungen erbringen, ist die Reduktion der Beiträge, die für den 1. Januar 2024 vorgesehen ist, inakzeptabel.

Am 1. November 2023 hat der Bundesrat eine Verordnung verabschiedet, die eine Reduktion der Tierwohlbeiträge vorsieht. Um solche Beiträge zu erhalten, muss erheblich in eine besonders tierechte Infrastruktur investiert werden. Die Reduktion der Beiträge um 15 Franken je Grossvieheinheit bei Tieren der Rinder-, Pferde- und Ziegengattung, 25 Franken je Grossvieheinheit bei Tieren der Schweinegattung und 45 Franken je Grossvieheinheit bei den Kaninchen und beim Geflügel ist inakzeptabel. Dieser Beschluss muss rückgängig gemacht werden, denn hier geht es um die Glaubwürdigkeit unserer Agrarpolitik. Ausserdem wird mit dem Beschluss die Investitionssicherheit nicht gewährleistet. Das Argument, dass Sparmassnahmen notwendig seien, um neue Programme für Produktionssysteme zu finanzieren, ist nicht glaubhaft. Für neue Programme, bei denen es um die Umwelt geht, soll künftig das Bundesamt für Umwelt aufkommen und nicht das Bundesamt für Landwirtschaft.

Ich fordere den Bundesrat auf, diese Motion in einem positiven Sinn weiterzuverfolgen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Direktzahlungen fürs Tierwohl umfassen nicht nur die Beiträge für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS), sondern auch für den regelmässigen Auslauf ins Freie (RAUS) und für einen besonders hohen Auslauf- und Weideanteil (Weidebeitrag). 2022 wurden insgesamt 290 Millionen Franken Direktzahlungen fürs Tierwohl ausgerichtet. Nach der Einführung des Weidebeitrags per 2023 – im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 – stieg die Unterstützung auf 328 Millionen Franken und 2024 dürften schätzungsweise rund 322 Millionen Franken fürs Tierwohl ausbezahlt werden. Insgesamt wird das Tierwohl (BTS, RAUS und Weidebeitrag) auch mit der Senkung der Beitragsansätze für BTS per 2024 nicht geschwächt, denn fast 12 Prozent aller Direktzahlungen werden fürs Tierwohl ausgerichtet. Zudem werden Rindviehhalter und -halterinnen ab 2024 mit einem neuen Beitrag für die längere Nutzungsdauer von Kühen unterstützt (22 Mio. CHF/Jahr).

Die vom Bundesrat am 1. November 2023 beschlossene Umlagerung innerhalb des Direktzahlungskredits dient unter anderem auch dazu, die hohe Beteiligung der Landwirtschaftsbetriebe beim Weidebeitrag sowie dem neuen Beitrag für die Nutzungsdauer von Kühen zu finanzieren. Mit den neuen Direktzahlungsprogrammen wird die parlamentarische Initiative 19.475 umgesetzt und deren Finanzierung erfolgt demgemäss durch den Kredit «Direktzahlungen Landwirtschaft».

Bund und Kantone fördern zudem seit langem mit finanziellen Mitteln aus den Strukturverbesserungen Investitionen in besonders tierfreundliche Ställe. Das Tierwohl wird auch in Zukunft mit diesen Investitionshilfen unterstützt. Für die Strukturverbesserungen sollen ab 2026 mehr Bundesmittel zur Verfügung stehen. Der Bundesrat hat dies in der Vernehmlassung zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026-2029 vorgeschlagen. Die Vernehmlassung wurde am 11. Oktober 2023 eröffnet und dauerte bis am 24. Januar 2024.

Der Bund und die Kantone werden das Tierwohl weiterhin mit Investitionshilfen unterstützen. Eine Erhöhung der Beitragssätze für BTS ist daher nicht notwendig, da die finanziellen Mittel für das Tierwohl in den kommenden Jahren mindestens gleich hoch sein werden wie bisher. Sollte das Parlament die Motion überweisen, würden die Beitragssätze für BTS auf Kosten anderer Beitragssätze erhöht, die dann gesenkt werden müssten.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4422	n	DE FR IT Mo. Amaudruz. Rückerstattung der Covid-19- Härtefallhilfen. Die Rückerstattungspflicht mit der Anspruchsdauer in Einklang bringen		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit für die Pflicht, die COVID-19-Härtefallbeiträge zurückzubezahlen, nur der Zeitraum der Entschädigung, d.h. bis zum 30. Juni 2021, in Betracht gezogen wird.

Begründung

Die Härtefallhilfen sollten die von der Gesundheitskrise stark betroffenen, als Härtefälle eingestuften Unternehmen bei der Bewältigung der unaufschiebbaren Betriebskosten unterstützen. Die Absicht des Gesetzgebers war es, die Rückzahlungspflicht auf den Zeitraum der Entschädigung zu beschränken. Eine Rückzahlungspflicht besteht also nicht, wenn nach der Entschädigungsperiode ein Gewinn erzielt wird. Die Härtefallbeiträge sollten den von den Gesundheitsmassnahmen betroffenen Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre Fixkosten zu bezahlen, aber nicht einen Gewinn zu erzielen. Der Gesetzgeber hat im Übrigen nicht berücksichtigt, dass der Entschädigungszeitraum nicht notwendigerweise einem vollständigen Geschäftsjahr entspricht und dass ein Gewinn auch nach Ablauf des Entschädigungszeitraums erzielt werden kann (z. B. ab März 2021 bei Geschäften oder ab Juni 2021 bei öffentlichen Einrichtungen). Für die Festlegung der Rückzahlungspflicht sollte nur der Entschädigungszeitraum bis zum 30. Juni 2021 in Betracht gezogen werden, sofern das Unternehmen in der Lage ist, eine zuverlässige und geprüfte (im Falle einer Prüfungspflicht) Buchhaltung vorzulegen. Es ist nicht zulässig, Aktivitäten zu berücksichtigen, die über den Zeitraum der staatlichen Entschädigung hinausgehen.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Wunsch der Motionärin, die Rückzahlung von Härtefallunterstützungen auf die Periode zu beschränken, in welcher das Unternehmen eine Unterstützung erhalten hat, entspricht nicht den rechtlichen Grundlagen. Dabei gilt es zwischen zwei unterschiedlichen Rückzahlungsfällen zu unterscheiden: Zu Rückzahlungsforderungen kommt es (unter anderem) beim Erzielen eines steuerbaren Jahresgewinns oder beim Nichteinhalten von Auflagen.

Die Berechnung der in Artikel 12 Absatz 1 septies des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) festgelegten bedingten Gewinnbeteiligung – konkretisiert in Artikel 8e der Covid-19-Härtefallverordnung 2020 (HFMV 20; SR 951.262) respektive Artikel 6 der Covid-19-Härtefallverordnung 2022 (HFMV 22; SR 951.264) – ist bereits im Gesetz klar geregelt: ausschlaggebend ist das Jahr der Ausrichtung des Härtefallbeitrags. Die Regelung betrifft ausschliesslich Unternehmen mit einem Jahresumsatz über 5 Millionen Franken, welchen ab dem 1. April 2021 eine Härtefallunterstützung zugesichert wurde. Kleinere Unternehmen sowie solche, die vor diesem Datum eine Härtefallhilfe zugesichert oder erhalten haben, sind von dieser Regelung nicht betroffen.

Dem Argument, dass es die Absicht des Gesetzgebers war, die Rückzahlungspflicht auf den Unterstützungszeitraum bis Ende Juni 2021 zu beschränken, kann somit nicht gefolgt werden.

Eine Beschränkung auf den Zeitraum bis Ende Juni 2021 ist auch aufgrund von Zusicherungen und Zahlungen an die Unternehmen im zweiten Halbjahr 2021 nicht gerechtfertigt. Einerseits haben zahlreiche Unternehmen nach diesem Datum noch eine Beitragserhöhung basierend auf Artikel 8c Absatz 2 Buchstabe a HFMV 20 erhalten (Härtefall-im-Härtefall). Andererseits hat der Bund am 24. November 2021 entschieden, den Kantonen zusätzlich 200 Millionen Franken aus der «Bundesratsreserve» zur Unterstützung von besonders betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Was das Nichteinhalten von Auflagen betrifft, legt Artikel 12 Absatz 1ter des Covid-19-Gesetzes fest, dass das Unternehmen im Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre keine Dividenden und Tantiemen ausschüttet oder deren Ausschüttung beschliesst und keine Rückerstattung von Kapitaleinlagen vornimmt oder beschliesst. Bei Nichteinhalten kommt es zu Rückforderungen. Die Periode der Auflagen wurde mehrmals angepasst, war aber zu jeder Zeit klar definiert.

Schliesslich kommt es bei Missbrauch zu Rückforderungen. Diese auf einen bestimmten Zeitraum zu beschränken und später entdeckte Missbräuche nicht zu ahnden widerspricht dem gewissenhaften Einsatz von Steuermitteln.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4423	n	DE FR IT Mo. Amaudruz. Rückerstattung der Covid-19- Härtefallhilfen. Kein Einbezug rein buchhalterischer Gewinne, insbesondere solcher, die mit dem Forderungsverzicht Dritter zusammenhängen	-		✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Bundes- und Kantonsverwaltungen keine Rückerstattungen von Härtefallhilfen, die gestützt auf Gesuche nach der Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 (HFMV 20) vergeben (Art. 8 Abs. 2bis) wurden, mehr verlangen, wenn Unternehmen nur aus buchhalterischen Gründen (Einlage von Eigenkapital, Auflösung von Rückstellungen, Forderungsverzicht nach dem 1. März 2020) einen Gewinn erzielen.

Begründung

Das Ziel der Beiträge an als Härtefall eingestufte Unternehmen, bestand darin, von der Gesundheitskrise stark betroffenen Unternehmen eine Unterstützung zu gewähren, damit sie die unabwendbaren Betriebskosten decken konnten. Diese Beiträge durften die ungedeckten Kosten des Unternehmens, d. h. die Kosten nach Abzug des erzielten Umsatzes und des erhaltenen Beitrags, nicht übersteigen. Die Beiträge wurden auf der Grundlage der unaufschiebbaren Betriebskosten festgelegt und sollten die Unternehmen bei der Bewältigung dieser Kosten unterstützen.

Artikel 8 Absatz 2bis der HFMV 20 verlangte von Unternehmen ausdrücklich, wenn sie in den Genuss eines Beitrags kommen wollten, u. a. einen Forderungsverzicht von Dritten zu erwirken. Forderungsverzicht verbessert zwar die Bilanz, indem er die Schulden senkt, er bringt aber keine Liquidität, um die unaufschiebbaren Betriebskosten zu verringern.

Obwohl diese Verordnung später aufgehoben wurde, werden die Unternehmen, die die von der HFMV 20 geforderten Massnahmen ergriffen haben, heute durch Artikel 12 Absatz 1 septies des bis zum 31.12.2022 geltenden COVID-19-Gesetzes stark benachteiligt; denn es verlangt die Rückzahlung dieser Beiträge, wenn ein Unternehmen einen steuerbaren Jahresgewinn erzielt.

Dies stellt diejenigen Unternehmen vor ein Problem, die einen Forderungsverzicht erwirkt haben und deren operative Tätigkeit → Grundlage der Härtefallbeiträge → Verluste einbrachte, wenn sie einzig durch buchhalterische Realisierungen einen steuerbaren Gewinn erzielen. Und diese Unternehmen stehen im Fokus des Gesetzgebers, der keinen Unterschied macht zwischen einem durch Forderungsverzicht erzielten buchhalterischen Gewinn und einem Betriebsgewinn. Nebenbei: Ein Forderungsverzicht bringt keine Liquidität.

Der Gesetzgeber wollte aber eigentlich auf den Betriebsgewinn fokussieren, das heisst auf den Gewinn, der dank der Härtefallbeiträge erwirtschaftet wird, und nicht auf den rein buchhalterischen Gewinn.

Stellungnahme BR/Behörde

Eine abweichende Behandlung von buchhalterisch bedingten Gewinnen im Rahmen der bedingten Gewinnbeteiligung bei Covid-19-Härtefällen, wie sie die Motionärin anstrebt, entspricht nicht den gesetzlichen Grundlagen. Artikel 12 Absatz 1^{septies} des Covid-19-Gesetzes (SR 818.102) legt klar fest, dass der zu berücksichtigende Gewinn derjenige ist, der in den Artikeln 58–67 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11) definiert ist. Die mit Artikel 8 Absatz 2^{bis} der Covid-19-Härtefallverordnung (HFMV 20; SR 951.262) – Artikel in Kraft vom 14. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 – verbundenen Bestimmungen waren zudem keine Voraussetzungen für den Erhalt von Unterstützung, sondern erlaubten es den Kantonen, von der in Absatz 2 festgelegten Höchstgrenze abzuweichen, wenn die Eigentümer neues Eigenkapital einbrachten oder die Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichteten. Mit der Änderung der HFMV 20 vom 1. April 2021, die auf die Änderung des Covid-19-Gesetzes vom 20. März 2021 folgte, wurde eine Erhöhung der Höchstgrenzen (Artikel 8, 8a, 8c und 8d) und eine bedingte Gewinnbeteiligung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 5 Millionen Franken (Artikel 8e) eingeführt und Artikel 8 Absatz 2^{bis} wurde aufgehoben. Darüber hinaus wurden mit Artikel 22a Absatz 2 HFMV 20 die Übergangsbestimmungen zwischen der HFMV 20 vom 14. Januar 2021 und der ab dem 1. April 2021 geltenden HFMV 20 geregelt, in denen festgelegt wurde, dass «die Gewinnbeteiligung nach Artikel 8e in der Fassung der Änderung vom 31. März 2021 [...] für Unternehmen [gilt], denen Härtefallhilfen ab dem 1. April 2021 zugesichert werden».

Die bedingte Gewinnbeteiligung betrifft daher nur diejenigen Unternehmen, die ab dem 1. April 2021 eine zusätzliche Covid-19-Unterstützung beantragt haben und deren Jahresumsatz mehr als 5 Millionen Franken beträgt. Dem Argument, dass die Unternehmen, die daraufhin in diesem Sinne gehandelt hätten, jetzt bestraft würden, da ihre Gewinne höher seien, kann nicht gefolgt werden, da sie sich dieser Tatsache bewusst waren, als sie um eine zweite Unterstützung ersuchten. Sie können nicht auf eine Ungleichbehandlung für eine Situation schliessen, die sie selbst herbeigeführt haben.

In diesem Zusammenhang sei auch daran erinnert, dass das Parlament während den Debatten der Ansicht war, dass die Tatsache, dass ein grosses Unternehmen Gewinne erzielen könne, obwohl es staatliche Unterstützung erhalten habe, von der Bevölkerung nicht verstanden würde.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4468	n	DE FR IT Mo. Molina. Einsetzung eines "Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte"		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» einzusetzen.

Begründung

Die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte bieten Unternehmen einen Rahmen, um ihre unternehmerischen Aktivitäten im Einklang mit den Menschenrechten zu gestalten. Durch die Anerkennung der unternehmerischen Verantwortung, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern und zu beheben, fördern die Leitprinzipien ethisches Geschäftsverhalten. Unternehmen wie auch der Wirtschaftsstandort Schweiz profitieren von einem verbesserten Ruf, stärkerem Kundinnen- und Kundenvertrauen und langfristiger Stabilität. Die Einhaltung dieser Prinzipien minimiert Risiken, schützt Unternehmen vor rechtlichen Konsequenzen und trägt zur nachhaltigen Entwicklung bei.

Der Bericht «Evaluation des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte 2020-2023» empfiehlt dem Bund die Einsetzung eines «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte». Denn ein solcher Focal Point würde die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans und der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte für alle Beteiligten erleichtern, da sich viele Stakeholder (Unternehmen, NGO, Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber) in dem sich rasch wandelnden Bereich Wirtschaft und Menschenrechte häufig überfordert fühlen. Der «Focal Point Wirtschaft und Menschenrechte» könnte als niederschwellige Anlaufstelle für Informationen und eine erste, kurze und kostenlose Beratung konzipiert werden und so insbesondere auch für KMUs mit beschränkten personellen Ressourcen eine Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen. Gleichfalls würde ein Focal Point einen wichtigen Beitrag an die Kohärenz der bereits bestehenden Instrumente und Angebote im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte in der Bundesverwaltung leisten und einen gleichberechtigten Zugang zu Informationen für alle Stakeholder gewährleisten. Der Focal Point könnte auch proaktiv auf Unternehmen zugehen und ihnen bei der Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte behilflich sein und gleichzeitig einen wichtigen Beitrag für die tatsächliche Dissemination und Erläuterung der vom Bund erstellten thematischen Leitfäden und Implementationshilfen leisten. Dieser Focal Point müsste nicht unbedingt beim Bund selbst angesiedelt sein, sondern könnte beispielsweise auf Basis einer Leistungsvereinbarung mit dem Bund arbeiten.

Stellungnahme BR/Behörde

Der aktuelle Nationale Aktionsplan sieht bereits verschiedene Unterstützungsangebote vor, wie etwa eine spezifische Webseite (www.nap-bhr.admin.ch), die alle nützlichen Informationen für KMU, eine Kontaktstelle via E-Mail für Fragen sowie einen Verweis auf den Helpdesk der Internationalen Arbeitsorganisation enthält. Bei allen bisher eingegangenen Anfragen hat der Bund jeweils den Kontakt mit den Unternehmen oder den Akteuren der Zivilgesellschaft gesucht. Zudem hat der Bund eine ganze Reihe zusätzlicher Massnahmen umgesetzt, um die Unternehmen zu beraten, und wird diese auch beibehalten.

Der Bundesrat ist deshalb der Meinung, dass ein gleichberechtigter Zugang zu Informationen und Unterstützungsleistungen für alle Stakeholder schon jetzt gewährleistet ist. Angesichts der bestehenden Instrumente wäre der Mehrwert einer solchen Anlaufstelle beschränkt. Zudem stehen weder die finanziellen noch die personellen Ressourcen dafür zur Verfügung. Zu beachten ist auch, dass zurzeit keinerlei Rechtsgrundlage für die Einsetzung eines solchen «Focal Point» existiert. Ausserdem waren die Unterstützungsmassnahmen für die KMU Schlüsselmassnahmen des Nationalen Aktionsplans «Wirtschaft und Menschenrechte» 2020–2023; der aktualisierte Aktionsplan für den Zeitraum 2024–2027 wird in den kommenden Monaten diskutiert. Darüber hinaus wird die Frage der KMU-Unterstützung mit Blick auf die gesamte Nachhaltigkeitsthematik einschliesslich der Menschenrechte auch im Rahmen der Erfüllung des Postulats 23.4062 Dittli analysiert.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
23.4521	n	DE FR IT Mo. Fehlmann Rielle. Arbeitslosigkeit älterer Menschen. Für eine proaktive Politik!		-	✗	

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine breit angelegte Sensibilisierungskampagne zu lancieren, um die Unternehmen zur Anstellung älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu bewegen. Es sollte zum Beispiel der Anstoss zur Förderung der Weiterbildung gegeben werden.

Begründung

Die Situation ist bereits seit vielen Jahren bekannt: Über 50-Jährige, die ihre Arbeit verloren haben, haben aufgrund vieler Vorurteile der Arbeitgeber Mühe, wieder angestellt zu werden. Sie seien weniger gesund, weniger flexibel, könnten digitale Hilfsmittel weniger gut nutzen usw. Ältere Arbeitslose laufen Gefahr, länger arbeitslos zu bleiben als andere. Tatsächlich sind ein Viertel der über 55-Jährigen Arbeitslosen seit mehr als einem Jahr ohne Arbeit, verglichen mit 10 Prozent der übrigen Bevölkerung.

Dennoch ist in allen Bereichen ein Fachkräftemangel festzustellen, was insbesondere die Wirtschaftsvertreter beunruhigt. Die Pensionierung der Babyboomerinnen und Babyboomer wird durch den Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt nicht ausgeglichen.

Bis 2040 dürften 431 000 Menschen auf dem Arbeitsmarkt fehlen, was 8 Prozent der Erwerbsbevölkerung entspricht. Arbeitgeberkreise sind der Ansicht, dass die Zuwanderung nicht ausreichen wird, um den Fachkräftemangel auszugleichen, auch wenn sich das Modell der Personenfreizügigkeit bewährt hat.

Zu einem Zeitpunkt, wo das Rentenalter für Frauen bereits erhöht wurde und eine Initiative sogar eine Erhöhung desselben auf 66 und später 67 Jahre fordert, ist es umso weniger verständlich, dass man sich weiterhin weigert, Personal anzustellen, das älter ist als 50 Jahre.

Weiter kann ein Teil der Arbeit zunehmend im Homeoffice erledigt werden. Dieses Modell trägt zur Flexibilisierung bei und kommt den älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entgegen. Der Soziologe René Knüsel skizzierte ausserdem Möglichkeiten, wie das Weiterbildungsangebot für alle verbessert und die Arbeitsbedingungen an die verschiedenen Personalkategorien angepasst werden können.

Aus diesem Grund sollte der Bund in diesem Bereich in Ergänzung zu den Kantonen proaktiv sein.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Anteil von Personen über 50 Jahren an der gesamten Erwerbsbevölkerung liegt bereits heute bei rund einem Drittel und wird in den nächsten Jahren weiter steigen. Die Altersgruppe der über 50-Jährigen stellt somit das mit Abstand grösste inländische Reservoir an Arbeits- bzw. Fachkräften für die Schweizer Wirtschaft dar. Der Bundesrat teilt entsprechend die Auffassung, dass dieses Potenzial möglichst gut zu erschliessen ist, damit sich der Arbeits- und Fachkräftebedarf in den kommenden Jahrzehnten nicht zusätzlich verschärft. Deshalb liegt bereits heute ein Fokus der Arbeitsmarktpolitik auf dem Erhalt und der Wiedereingliederung von älteren Arbeitnehmenden und Arbeitslosen.

Die unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote bei Arbeitnehmenden über 50 Jahre zeigt, dass diese gut in den Schweizer Arbeitsmarkt integriert sind. Die Suche nach einer neuen Stelle dauert bei älteren Arbeitnehmenden jedoch in der Regel länger und kann mit besonderen Herausforderungen verbunden sein. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0) und die -verordnung (AVIV; SR 837.02) tragen der Situation von älteren Stellensuchenden durch längere maximale Bezugszeiten und durch Unterstützungsmassnahmen (Weiterbildungskurse, Einarbeitungszuschüsse etc.), die auf die besonderen Herausforderungen älterer Stellensuchender abgestimmt sind, Rechnung. Zusätzlich hat der Bundesrat in den letzten Jahren zahlreiche Massnahmen umgesetzt, um die Erwerbsintegration von älteren Arbeitnehmenden zu fördern. Zum Beispiel wurden sechs nationale Konferenzen zum Thema ältere Arbeitnehmende durchgeführt. Die Konferenzreihe hat dazu beigetragen, Politik und Öffentlichkeit für die Thematik zu sensibilisieren, und hat vierzehn konkrete Massnahmen in die Wege geleitet. Im Bereich Weiterbildung und Beratung wurde beispielweise eine kostenlose Laufbahnberatung für Erwachsene ab 40 Jahren (viamia) geschaffen und der Berufsabschluss für Erwachsene vereinfacht. Weiter fördert der Bundesrat mit rund 190 Millionen Franken im Rahmen eines Impulsprogrammes neue kantonale Angebote für die berufliche Wiedereingliederung von älteren Stellensuchenden. Ein Fokus liegt dabei auf den Beratungs- und Vermittlungstätigkeiten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) sowie auf der Zusammenarbeit mit Arbeitgebenden. Eine verstärkte Pflege der Arbeitgeberkontakte soll die Vermittlung von Stellensuchenden erleichtern, Arbeitgebende zum Thema weiter sensibilisieren sowie ihr Engagement, ältere Stellensuchende einzustellen, erhöhen. Weiter fördert das Impulsprogramm auch die Schaffung neuer Bildungsangebote für ältere Stellensuchende zum Beispiel im ICT-Bereich. Diese kantonalen Angebote werden evaluiert und können bei Erfolg in die Regelstrukturen der Arbeitslosenversicherung überführt werden. Darüber hinaus bestehen in den Kantonen bereits vielfältige Instrumente (inkl. Sensibilisierungskampagnen), um die Wiedereingliederung älterer Arbeitnehmenden zu fördern. Eine weitere Anreizwirkung für Arbeitgeber könnte die Annahme der Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) haben. Diese

sieht unter anderem vor, die Unterschiede der Altersgutschriften zwischen jüngeren und älteren Versicherten zu verringern und so die Lohnkosten für ältere Mitarbeitende zu senken.
Vor diesem Hintergrund und aufgrund des bestehenden Risikos, dass eine Kampagne einer möglichen (Selbst-)Stigmatisierung von älteren Arbeitnehmenden Vorschub leistet anstatt ein positiveres gesellschaftliches Bild dieser Zielgruppe zu erzielen, erachtet der Bundesrat eine Sensibilisierungskampagne auf nationaler Ebene nicht als zielführend.
Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3032	n	DE FR IT	Mo. Nicolet. Für eine wirkliche administrative Entlastung in der Landwirtschaft	-		

Eingereichter Text

Ich beauftrage den Bundesrat, rasch einen Entwurf vorzulegen, der die Kontrollpunkte im Zusammenhang mit den Direktzahlungsprogrammen und dem ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) in der Landwirtschaft um mindestens 50 Prozent reduziert, um den Bäuerinnen und Bauern angesichts der übermässigen administrativen Last, die sie erdrückt, eine schnelle Lösung zu bieten.

Die zahlreichen Demonstrationen der Landwirtinnen und Landwirte in der ganzen Schweiz zeigen die Unzufriedenheit und den Überdross der Bäuerinnen und Bauern aufgrund der ständig steigenden administrativen Last, welche die Bauernfamilien erdrückt. Es ist sehr kompliziert, zuverlässige Informationen über die Anzahl der existierenden Kontrollpunkte zu erhalten; momentan gibt es aber bestimmt über 3000 Kontrollpunkte, die den Landwirtinnen und Landwirten jährlich auferlegt werden. Seit Jahren werden grosse Absichtserklärungen zur Reduzierung des administrativen Aufwandes abgegeben. Nun ist es an der Zeit, diese auch zu konkretisieren – mit einer Senkung des administrativen Aufwandes in der Landwirtschaft um mindestens 50 Prozent.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat will nach der Umsetzung der AP22+ und der parlamentarischen Initiative 19.475 beim Direktzahlungssystem eine grösstmögliche Stabilität bis zur AP30+ sicherstellen. Bereits in der Stellungnahme auf die Motion Leo Müller «Bauernfamilien in der Agrarpolitik glaubhaft entlasten» (23.4212) hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, Entlastungen durch eine Vereinfachung des Instrumentariums anzugehen. Der Bundesrat will nach der Umsetzung der AP22+ und der parlamentarischen Initiative 19.475 beim Direktzahlungssystem eine grösstmögliche Stabilität bis zur AP30+ sicherstellen. Bereits in der Stellungnahme auf die Motion Leo Müller «Bauernfamilien in der Agrarpolitik glaubhaft entlasten» (23.4212) hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, Entlastungen durch eine Vereinfachung des Instrumentariums anzugehen. Administrative Vereinfachungen sowohl bei Kontrollen als auch in anderen Bereichen sollen jedoch bereits vor 2030 geprüft und umgesetzt werden.

Mit dem Postulat «Den administrativen Aufwand in der Landwirtschaft reduzieren. Unnötige Kontrollpunkte streichen» (15.3862) wurde zudem bereits 2015 ein gleichlautendes Anliegen formuliert.

Der Bundesrat hat dieses Postulat zur Annahme empfohlen und die damals dargelegten Schritte umgesetzt. Erstens wurden bis 2018 rund 300 Kontrollpunkte aufgehoben. Zweitens werden seit der Umsetzung des risikobasierten Kontrollsystems bei den öffentlich-rechtlichen Grundkontrollen für Direktzahlungen nur noch maximal 300 Fokus-Kontrollpunkte einmal innerhalb von acht Jahren kontrolliert. Fokus-Kontrollpunkte sind die wesentlichen Kontrollpunkte. In der Realität müssen auf einem Betrieb jedoch deutlich weniger als 300 Fokus-Kontrollpunkte in acht Jahren einmal kontrolliert werden, da ein Betrieb nicht alle möglichen Tiergattungen hält, nicht alle Kulturen anbaut und auch nicht an allen Direktzahlungsprogrammen teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Diese Vereinfachung und Fokussierung des öffentlich-rechtlichen Kontrollsystems auf die Risiken und auf Fokus-Kontrollpunkte hat das Bundesamt für Landwirtschaft zusammen mit den Kantonen und dem Schweizer Bauerverband entwickelt und per 2020 umgesetzt. Die Forderung des Motionärs, mindestens 50 % der Kontrollpunkte von den ursprünglich insgesamt 3 000 Punkten im Bereich ÖLN und Direktzahlungsprogramme zu reduzieren, wurde mit der Einführung von Fokus-Kontrollpunkten somit bereits hinreichend erfüllt.

Weiter basieren viele Kontrollen auf Vorschriften anderer Gesetzgebungen (Tiergesundheit, Tierschutz, Raumplanung, Umwelt, Gewässerschutz) oder werden von Abnehmern und Labelorganisationen vorgeschrieben. Für die Vereinfachung und Reduktion derartiger privatrechtlicher Kontrollen müssen sich die betroffenen Betriebe und Organisationen eigenverantwortlich bei ihren Marktpartnern einsetzen. Eine weitere Reduktion von öffentlich-rechtlichen Kontrollpunkten könnte in Zukunft mit der Aufhebung oder der Vereinfachung von Direktzahlungsprogrammen erreicht werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
24.3049	n	DE FR IT Mo. Nicolet. Die Landwirtschaft von den Freihandelsabkommen ausnehmen, um die Existenz der Bauernfamilien und der Akteure der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft sicherzustellen		-		

Eingereichter Text

In den Verhandlungen zu Freihandelsabkommen sind landwirtschaftliche Fragen nicht immer ganz einfach zu lösen. Die im Rahmen solcher Abkommen importierten Landwirtschaftsprodukte setzen die Schweizer Produkte, die Landwirtschaft und die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft unter sehr grossen Druck. Um dieser Situation ein Ende zu setzen und gleichzeitig unserer Exportindustrie zu ermöglichen, die Bedürfnisse des internationalen Markts zu befriedigen, wird der Bundesrat beauftragt, die Landwirtschaft von den Freihandelsabkommen auszunehmen.

Begründung

Inländische Landwirtschaftsprodukte stehen in Konkurrenz zu importierten landwirtschaftlichen Lebensmitteln, für die weder die gleichen Produktionsvorschriften noch die gleichen sozialen und ethischen Standards oder Vorschriften im Bereich der Tierhaltung gelten.

Diese Importe sind für viele Akteure der regionalen Land- und Ernährungswirtschaft existenzbedrohend, darunter für zahlreiche Metzgerinnen und Metzger, Bäckerinnen und Confiseure und Käserinnen und Käser sowie für die zahlreichen von ihnen abhängigen Arbeitsplätze.

Mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung müssten vielmehr die lokale Produktion und der Konsum lokal hergestellter Produkte gefördert und damit dem Wunsch der Konsumentinnen und Konsumenten nach einem breit gefächerten Angebot an einheimischen Lebensmitteln entsprochen werden.

Wer ein Produkt im Ausland neu auf den Markt bringen möchte, sieht sich oft mit sehr hohen Kosten konfrontiert. Es ist daher nicht unbedingt sinnvoll, wenn die Schweizer Landwirtschaft auf einige wenige für den Export bestimmte Produkte setzt.

Der Käsesektor ist aufgrund der vielen Spezialitäten sehr diversifiziert. Sein Erfolg wird von den Befürworterinnen und Befürwortern des Freihandels immer wieder ins Feld geführt und dies, obwohl die Exporte von Milch und Milchprodukten seit 2021 um 9,9 Prozent zurückgingen, wobei der Rückgang bei der Milch 48,7 Prozent und beim Käse 6,7 Prozent betrug.

Die Gesamtausfuhren von Käse gingen um 5194 Tonnen auf 72 585 Tonnen im Jahr 2022 zurück. Der Export in europäische Länder ging dabei um 5,6 Prozent auf 58 128 Tonnen zurück. Die Importe hingegen stiegen auf 73 098 Tonnen.

Im Rahmen des Abkommens mit Chile wurde für Rotwein eine Konzession im Umfang von fast 15 Millionen Litern gewährt -- in einem Sektor, in dem der Konsum stetig zurückgeht. Das Abkommen wird die Schweizer Weinbäuerinnen und Weinbauern noch stärker unter Druck setzen. Das Abkommen wird die Schweizer Weinbäuerinnen und Weinbauern noch stärker unter Druck setzen.

Stellungnahme BR/Behörde

Die Land- und Ernährungswirtschaft ist ein wichtiger Teil der Schweizer Volkswirtschaft. Sie ist bereits heute weitgehend in internationale Handelsflüsse integriert, sei es in der Beschaffung von Produktionsmitteln wie Tierfutter oder im Export von Lebensmitteln wie Schokolade oder Käse. Bei einem Selbstversorgungsgrad von 53% ist die Schweiz auf den Import von Agrargütern angewiesen. Verschiedene Bereiche der Land- und Ernährungswirtschaft profitieren im Rahmen von Freihandelsabkommen (FHA) wie die übrigen Wirtschaftsbereiche von verbessertem Marktzugang. Zwar waren die globalen Agrarexporte 2023 gegenüber dem Rekordvorjahr leicht rückläufig, doch in den letzten zehn Jahren stellt der Bundesrat ein Wachstum von 15% fest. Die Schweiz hat daher ein grosses Interesse, auch künftig verbesserten Marktzugang für Agrarprodukte zu vereinbaren. Davon profitieren nicht nur Produzenten von Qualitätsprodukten und Spezialitäten, sondern auch Zulieferer.

Agrarprodukte gehören zu den Hauptexportinteressen vieler Länder, mit denen die Schweiz FHA-Verhandlungen führt. Sie haben in diesem Bereich entsprechende Erwartungen. Um erfolgreiche Abschlüsse zu ermöglichen, ist es unumgänglich, dass Abkommen die wirtschaftlichen Interessen beider Seiten berücksichtigen. Der Ausschluss von Agrarprodukten würde von unseren Verhandlungspartnern nicht akzeptiert und würde somit den Abschluss von neuen FHA verhindern. Das würde der Schweizer Wirtschaft schaden, weil die Öffnung neuer, attraktiver Märkte erschwert wird. Zudem würden Schweizer Exporteure gegenüber Konkurrenten aus Ländern benachteiligt, welche über FHA mit

den jeweiligen Handelspartnern verfügen. Zudem schreibt das WTO-Recht vor, dass FHA grundsätzlich allen Handel umfassen müssen. Somit wäre ein vollständiger Ausschluss des Agrarsektors nicht mit dem WTO-Recht vereinbar. Die Schweiz stellt in Verhandlungen über Freihandelsabkommen sicher, dass die Konzessionen im Landwirtschaftsbereich mit den Grundlagen der Agrarpolitik vereinbar und für die Landwirtschaft verkraftbar sind. Dies ist so auch in den entsprechenden Verhandlungsmandaten festgehalten, zu denen die zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie die Kantone konsultiert werden.

Vertreter der Landwirtschaft werden zudem regelmässig über die Verhandlungen informiert und fallweise in die Erarbeitung möglicher Lösungen miteinbezogen. Das Rotweinkontingent für Chile beträgt nicht wie erwähnt 15 Mio. Liter, sondern ist auf 1,5 Mio. Liter beziehungsweise 15'000 hl begrenzt. Dies ist weniger als die Importe aus Chile in den letzten fünf Jahren und entspricht etwa 1% der Gesamtrotsweimporte.

Die Schweiz als kleine, offene Volkswirtschaft mit beschränktem Binnenmarkt ist für die Wahrung ihres Wohlstands auf den Zugang zu ausländischen Märkten angewiesen. FHA sind dafür ein wichtiges Instrument. In Zeiten erhöhter geopolitischer Spannungen und angesichts unsicherer Wirtschaftsaussichten gewinnen sie weiter an Bedeutung. Sie eröffnen neue Märkte und ermöglichen die Diversifizierung der Wertschöpfungsketten, was die Widerstandskraft der Volkswirtschaft stärkt. Es ist der Schweiz gelungen, eines der umfangreichsten Netzwerke von FHA aufzubauen, ohne dass dies für die Schweizer Landwirtschaft nicht verkraftbar gewesen wäre. Die Annahme dieser Motion würde das Zustandekommen neuer FHA verhindern und somit der Schweizer Wirtschaft schaden.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung

Nr. No. n.	Erstrat Cons. Cons.	Geschäftstitel Titre de l'objet Titolo dell'oggetto	Sprecher/in Porte-parole Portavoce	Antrag BR / Behörde * Proposition CF / Autorité * Proposta CF / Autorità *	Mit Antrag einverstanden ** D'accord avec la proposition ** Accetta la proposta **	Bekämpft Combattu Combattuto
------------------	---------------------------	---	--	---	---	------------------------------------

24.3055	n	DE FR IT	Mo. Bregy. Erweiterung der "Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050"	-		
---------	---	--	---	---	--	--

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, basierend auf Art. 185 BV i.v.m. Art. 104 a, einen Plan zu erarbeiten und Massnahmen zu definieren, welche die landeseigene Ernährungsbasis stärken, insbesondere im Bereich der Infrastrukturen und Aufwertung von Böden muss investiert werden, um die Ertragssicherheit der Fruchtfolgeflächen zu erhalten und zu verbessern.

Begründung

Die Ernährungssicherheit ist ein unabdingbarer Bestandteil der ganzheitlichen Sicherheitspolitik und muss neu verankert werden. Der Nettoselbstversorgungsgrad von aktuell knapp 50% wird sich in den kommenden Jahren auf ein Niveau senken, das aus sicherheitspolitischen Gründen nicht mehr verantwortbar ist.

Es braucht angesichts des Klimawandels und des Bevölkerungswachstums Massnahmen, welche die Ertragssicherheit der Fruchtfolgeflächen (FFF) gewährleisten. Ebenso erforderlich ist eine genügend hohe Anzahl bäuerlicher Familienbetriebe, die von der Landwirtschaft leben können. Seit der Annahme der eidgenössischen Bundesverfassung im Jahr 1848 hat die Bevölkerung der Schweiz um fast das 4-fache auf Kosten von bestem Ackerland zugenommen. Im Verlauf der letzten 40 Jahre waren es allein 130'000 ha. Damit heute weiterhin 440'000 ha FFF ausgewiesen werden können, wurden sie durch Flächen in peripheren, weniger guten Lagen ersetzt, was ihre Qualität vermindert hat.

Die Ernährungssicherheit wird nicht nur durch die wachsende Bevölkerung gefährdet, sondern ebenso durch die Klimaerwärmung. Die Wetterextreme mit zu viel oder zu wenig Niederschlag häufen sich und machen eine Anpassung der entsprechenden Infrastrukturen nötig. Die grössten Gefahren für die Ertragssicherheit der FFF bilden die zunehmenden Hitze- und Dürrezeiten im Hochsommer. Für solche Perioden muss staatlicherseits der Zugang zu den nicht bereits anderweitig genutzten grossen Oberflächengewässern zur Wasserversorgung der FFF geschaffen werden.

Um die Werterhaltung der Bodenverbesserungsmassnahmen zu gewährleisten und neue nötige Investitionen zu tätigen, sind zusätzliche finanzielle Mittel unabdingbar. Die bevorstehenden Aufgaben können nicht aus dem aktuellen Agrarbudget finanziert werden. Sie sind eine Gemeinschaftsaufgabe. In der Verantwortung stehen die drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden zusammen mit den Grundeigentümern. Die «Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050» des Bundes ist im Sinne der Motion zu erweitern und zu verstärken.

Stellungnahme BR/Behörde

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, dass der Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen für die Ernährungssicherheit wichtig ist. Artikel 104a der Bundesverfassung umschreibt umfassend, wie die Ernährungssicherheit in der Schweiz kurz- und langfristig gewährleistet werden soll. Kulturlandschutz und Wasserversorgung sind auch integrale Bestandteile der Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050. Dabei haben die Kantone eine zentrale Rolle und der Bund stellt ihnen die erforderlichen Grundlagen bereit.

Im 2020 überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen wurde der Vollzug für die Sicherung landwirtschaftlich wertvoller Böden einheitlicher geregelt und damit gestärkt. Im November 2023 hat der Bund die erste Statistik Fruchtfolgeflächen publiziert. Sie erlaubt erstmals einen schweizweiten Überblick über die gesicherten Fruchtfolgeflächen in den Kantonen. Zur nachhaltigen Bodenaufwertung und effizienten Bewässerung braucht es detaillierte Informationen zur Beschaffenheit der Böden. Der Bundesrat hat im März 2023 ein Konzept für eine schweizweite Bodenkartierung verabschiedet und die zuständigen Departemente beauftragt, dazu bis Ende 2025 eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten.

Zum Umgang mit lokaler, vorübergehender Wasserknappheit wurden von Seiten Bund Praxisgrundlagen veröffentlicht. Sie erlauben es, durch vorausschauende regionale Planung der Wasserressourcen Nutzungskonflikte besser vorzubeugen. Auch ist der Bund daran, die Datengrundlage zur aktuellen Wassernutzung und zum künftigen Wasserbedarf zu verbessern. Im Mai 2022 hat er den Auf- und Ausbau eines Früherkennungs- und Warnsystems Trockenheit in Auftrag gegeben.

In der Vernehmlassungsvorlage zu den landwirtschaftlichen Zahlungsrahmen für die Jahre 2026 bis 2029 hat der Bundesrat zudem eine Mittelumlagerung von den Direktzahlungen zum Zahlungsrahmen «Produktionsgrundlagen» vorgeschlagen. Diese Mittel sollen für die Umsetzung der Strategie «Strukturverbesserungen 2030+» eingesetzt werden, die unter anderem eine Stärkung der Massnahmen im Bereich der Infrastrukturen und Aufwertung von Böden vorsieht.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion mit den bestehenden Grundlagen und den vorliegenden Aufträgen als abgedeckt. Das Parlament wird im Rahmen der genannten Vorlagen über Zeitpunkt, Umfang und Finanzierung allfälliger Massnahmen entscheiden können.

Antrag BR/Behörde

Ablehnung